Krakauer Zeitung.

Nr. 52. — Samstag, den 5. März — **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Der Justizminister hat zu provisorischen Rathssekretären im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel den Gerichts-Adjunkten des Landesgerichtes in Krakau, Dr. Leo **Majewski**, für das Kreisgericht in Tarnów, und den Gerichts-Adjunkten des Kreisgerichtes in Rzeszów, Ludwig **Zdański**, für das Kreisgericht in Neu-Sandec ernannt.

Der Justizminister hat zu provisorischen Gerichts-Adjunkten im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel, die Bezirksamts-Aktuare, Ladislaus **Trzecieski**, Valentin **Sietierzyński** und Karl **Kokowski**, für das Kreisgericht in Tarnów und den Auskultanten, Spiridion **Iwanowski**, für das Kreisgericht in Rzeszów ernannt.

Der Justizminister hat den Rathssekretär des Kreisgerichtes in Neu-Sandec, Johann **Łucki v. Wadiuk**, zum provisorischen Kreisgerichtsrathe in Tarnów ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Adjunkten, Viktor **Schimeczek**, zum provisorischen Rathssekretär zugleich Staatsanwalts-Substituten bei dem Kreisgerichte in Tarnów ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten des Komitatsgerichtes zu Steinamanger, Ludwig **Raunicher**, zum provisorischen Rathssekretär und Staatsanwalts-Substituten bei demselben Komitatsgerichte ernannt.

Der Justizminister hat den Lombardischen Auskultanten, Stephan **Rodondi**, zum Landesgerichts-Adjunkten in Bergamo ernannt.

Der Justizminister hat dem Adjunkten der Prätur in Tarcento, Karl **Zola**, die Uebersetzung zur Prätur in Pordenone und dem Adjunkten der Prätur in Loreo, Pranz **Policreti**, die Uebersetzung zur Prätur in Tarcento über ihr Ansuchen bewilligt und die Auskultanten, Alois **Piccinali** und Anton **Galetti**, zu Präturs-Adjunkten, den ersten in Loreo, den zweiten in Tolmezzo ernannt.

Der Justizminister hat den Auskultanten, Ludwig **Szeremley**, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten mit der Dienstleistung bei den Stuhlrichterämtern des Oedenburger Verwaltungsgebietes ernannt.

Der Justizminister hat den Offizialen des Pesther Landesgerichtes, Karl **Mészáros**, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten des Komitatsgerichtes in Szolnok ernannt.

Der Landes-Baudirektor in Siebenbürgen, Franz **Leuthmetzer**, wurde in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. März.

Die „Wien. Ztg." schreibt: „Die k. k. Regierung ist von **Rom** aus in telegraphischem Wege in Kenntniß gesetzt worden, daß Se. Eminenz der Cardinal-Staatssekretär gegen die Botschafter Oesterreichs und Frankreichs den Wunsch Sr. Heiligkeit ausgesprochen habe, die Occupation des Kirchenstaates durch die Truppen ihrer Souveraine noch im Laufe dieses Jahres aufhören zu lassen. Der in Aussicht gestellten förmlichen, schriftlichen Eröffnung sieht die k. k. Regierung noch entgegen. Selbstverständlich ist, daß — wie Se. k. k. Apostolische Majestät seiner Zeit nur auf den Wunsch und das Verlangen des heiligen Vaters österreichische Truppen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in die päpstlichen Staaten einrücken ließen, — so auch jetzt die Willensäußerung Sr. Heiligkeit in diesem Betreff vollkommen maßgebend ist, somit die österreichischen Occupationstruppen die päpstlichen Staaten räumen werden, sobald die Landes-Regierung die Anwesenheit derselben zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht mehr für nöthig erachtet.

Der „Moniteur" vom 4. d. enthält folgende Note: Der „Constitutionnel" meldet, die Räumung der römischen Staaten von den französischen Truppen sei angeordnet und den französischen Corps bereits die Ordre zugekommen, nach Civitavecchia aufzubrechen. Diese Mittheilung ist wenigstens verfrüht.

Das **Rundschreiben** vom 12. Februar, in welchem die **preußische** Regierung sich über ihre Stellung den jetzigen Verwicklungen gegenüber ausspricht, wird jetzt seinem Wortlaut nach in der „K. Z." mitgetheilt. Wir entnehmen demselben folgende Stelle:

„Durchdrungen von dem Wunsche, den Verträgen ihre Kraft, dem Bestehenden seine Geltung und damit Europa den Frieden zu erhalten, haben wir alle unsere Bemühungen darauf gerichtet, in Wien sowohl als in Paris auf die unabsehbaren Gefahren eines Conflictes hinzuweisen, und nach der einen wie nach der anderen Seite hin haben wir im Sinne des Friedens und der Mäßigung die eindringlichsten Vorstellungen erhoben. Zugleich aber haben wir uns nicht über die Bedingungen getäuscht, auf welche die Aussicht auf Erfolg für eine solche Einwirkung nothwendig geknüpft ist. Lag es in unserer Absicht, in dem bezeichneten Sinne mit vollem Gewicht auf die beiden unter einander dissentirenden Cabinete einzuwirken, so mußten wir uns auch nach beiden Seiten hin die Freiheit unserer Stellung bewahren. Als Bundesstaat werden wir uns niemals der Erfüllung der Pflichten entziehen, welche die Bundesgrundgesetze uns auferlegen; aber darüber weiterreichende Verpflichtungen übernehmen, dafür vermögen wir für uns weder in der augenblicklichen politischen Situation einen hinreichenden Grund zu erkennen, noch würde sich nach unserer Ansicht ein solcher Schritt der Lösung der Aufgabe förderlich erweisen, welche wir zur Zeit als europäische Macht uns gesteckt haben. Die Wendung, welche sich in der politischen Lage nach den jüngsten Anzeichen vorzubereiten scheint, ist dazu angethan, uns an dem Festhalten an der Stellung zu bestärken, welche wir bisher eingenommen haben. Darf man, wie es den Anschein gewinnt, der Eröffnung von Unterhandlungen entgegen sehen, welche die italienischen Verhältnisse berühren, so werden wir in der sorgfältig bewahrten Freiheit unserer Stellung das wirksamste Mittel finden, unseren Rathschlägen Gehör und unseren Worten Nachdruck zu verschaffen. Zugleich würden wir uns in der willkommenen Lage befinden, wie bisher, so auch alsdann wieder in der allseitigen Freiheit der Stellung und in den eifrigen Bemühungen zur Aufrechthaltung des Friedens und zur Ausgleichung der bestehenden Mißverhältnisse mit dem Englischen Cabinet auf gleichem Boden zusammenzutreffen, und in dieser Gemeinschaft, so wie in dem von uns erstrebten Zusammenwirken mit Rußland eine verstärkte Bürgschaft für die Erzielung des gewünschten Erfolges zu besitzen. Auf diesem Wege glauben wir am wirksamsten der gemeinsamen Sache dienen zu können — wir meinen der Sache des Friedens und der Aufrechthaltung des Bestehenden, auf welche gleich unseren eigenen so auch die Wünsche unserer deutschen Bundesgenossen gerichtet sind Und wir glauben dieser Sache auf solchem Wege besser dienen zu können, als durch Kundgebungen und Schritte, welche nach unserer Ueberzeugung weder dem dabei vorschwebenden Zwecke, noch dem Charakter der gegenwärtigen Situation entsprechen, vielmehr dazu dienen würden, die Leidenschaften noch mehr aufzureizen und ihnen eine noch weitere Ausbreitung als bisher zu verschaffen.

Wie gestern telegraphisch gemeldet, werden die **Conferenzen** wegen der Donaufürstenthümer zu Paris am 10. d. M. beginnen. Nach anderen Nachrichten würde auch in **London** ein Congreß beabsichtigt wegen der italienischen Frage.

Eine tel. Depesche aus **Paris** vom 3. d. meldet: Einem Gerüchte zufolge hätte Oesterreich dem Lord Cowley Erklärungen gemacht, welche von Preußen unterstützt worden seien.

Nach einer berliner Correspondenz der „Köln. Z." geht die Rede von einer von Frankreich beabsichtigten Erklärung, durch die England und Preußen in der italienischen Frage gleichsam „desinteressirt" und zur Neutralität bewogen werden sollen. Frankreich wolle verkünden, daß es eine Discussion mit Oesterreich in Italien habe und Deutschland nicht anzugreifen gedenke. Man hat, heißt es in jenem Schreiben, trotz widersprechender Nachrichten in einigen Blättern, Grund zu der Annahme, daß Preußen und England, deren Politik zur Zeit eine **zuwartende** ist, die gewünschte Verpflichtung zur Neutralität, die einmal schon abgelehnt wurde, auch fernerhin nicht eingehen werden.

Angesichts der vielen, einander bunt durchkreuzenden Voraussetzungen und Gerüchte über die Forderungen, die angeblich an Oesterreich im Hinblick auf die Angelegenheiten Italiens gestellt werden, sorgt die „Opinione" dafür, daß ihre Leser den eigentlichen Standpunkt, den man in Piemont trotz aller Phrasen über Nationalitäten und deren Gruppirung festzuhalten denkt, nicht aus den Augen verliere; sie sagt nämlich mit dürren Worten: „Niemand kann voraussetzen, daß Oesterreich in der Hauptfrage des Besitzes von Lombardo-Venetien oder auch nur bezüglich des Rechtes der Intervention in den anderen Staaten nachgeben wird; ein solches Recht wird von ihm als eine Nothwendigkeit, als eine Consequenz seiner Position im lombardisch-venetianischen Königreiche betrachtet ... im Interesse des europäischen Gleichgewichtes der politischen Stabilität und der öffentlichen Ordnung liegt es daher, daß Oesterreich seine italienischen Besitzungen verliere." Es fehlt, wie man sieht, nur noch der leicht zwischen den Zeilen zu lesende Schlußgedanke: und daß Piemont sie erhalte. Die uneigennützige Ansicht hätte dann ihren vollständigsten Ausdruck erhalten, einen Ausdruck, dem wir in der weit unverholener sprechenden „Unione" begegnen, wenn sie sagt: „Die im österreichisch-piemontesischen Friedensvertrage von 1849 piemontesischerseits für alle Zeiten ausgesprochene solenne Verzichtleistung auf die jenseits des Tessin und Po gelegenen Länder kann in keiner Weise bindend sein, da sie einmal unter dem Drucke der siegenden Macht stattgefunden, vorzugsweise aber, weil sie einseitig gewesen; es hat nämlich der König von Sardinien gesprochen, ohne zuvor die Bevölkerungen jenseits der beiden Flüsse gefragt zu haben, ob sie auch mit dieser Entsagung einverstanden sein, nachdem sie doch erst kurz zuvor einen Fusionsvertrag mit Piemont geschlossen. Demnach bedürfen weder der österreichisch-piemontesische Friedensvertrag, noch Tractate überhaupt einer weiteren Discussion." Man sieht, daß der „Unione" zum wenigsten jener Muth, der selbst unverschämten Treubruch zu vertheidigen nicht ansteht, nicht fehlt.

Aus **Cetinje** erfährt man, daß die Gemahlin des Fürsten Danilo von Montenegro (und zwar aus Schrecken über eine stürmische Skupschtina, bei welcher sich die Capitani Steuernachlässe und sogar Geschenke vom Fürsten erzwangen) eine Fehlgeburt gethan hat.

Wie eine tel. Depesche der „H. N." aus **Rio Janeiro** vom 7. Februar meldet, hat der Präsident von Paraguay, **Lopez**, die Vermittelung Brasiliens in der Zwistigkeit mit den Vereinigten Staaten angenommen. Aus **Montevideo** sind die Jesuiten vertrieben.

Nachrichten aus **Bombay** bis zum 19. Februar zufolge, sind die Engländer in Nepaul eingerückt und Brigadier Holmes hat die **Nachhut Tantia Topi's** auf das Haupt geschlagen. Lord Clyde (Colin Campbell) ist unwohl und wird die Saison in Simla zubringen.

Ueber den Gang des Servitutenablösungs- und Regulirungsgeschäftes im **Lemberger** Verwaltungsgebiete bringt die „Oest. Corr." folgende Angaben: Die Zahl der den Local-Commissionen bis Ende Dec. 1858 zur Amtshandlung zugewiesenen Anmeldungen beträgt 1620, der Provocationen 209. Die Zahl der ausgewiesenen Einzelrechte beläuft sich auf 115,334. Zu dem wurden den Localcommissionen 220 Erhebungen über solche der Ablösung oder Regulirung von Amtswegen unterliegende Grundlasten übertragen, über welche von den Verpflichteten keine Anmeldungen überreicht wurden. Die instructionsmäßigen Amtshandlungen wurden bis zur Entscheidung durchgeführt über 25 Anmeldungsoperate im Vergleichswege und über 14 im Wege der Erbebung, 58 weitere Verhandlungen stehen dem Abschlusse nahe.

Durch die zu Stande gebrachten Vergleiche werden 892 Einzelberechtigungen aufgelöst und gegen ein Aequivalent von 1595 Jochen 985 Quadratklaftern in Grund und Boden und ein Geldcapital von 6112 Gulden 55 kr. eine Area von 3569 Joch, 169 Quadratklaftern ganz, dagegen 43,769 Jochen, 169 Quadratklaftern theilweise entlastet, da hierauf noch die Berechtigungen zweier Gemeinden haften; ferner die Berechtigungen von 656 Personen zum Klaubholzbezuge auf einer Fläche von 3234 Joch, 1287 Quadratklaftern regulirt, endlich durch unentgeltliche Verzichtleistung eine Grundarea von 27 Jochen, 1060 Quadratklaftern entlastet. Gänzlich abgethan wurden mittelst Vergleiches 127 Einzelberechtigungen und hiedurch eine Area von 887 Joch im Wege der Ablösung entlastet gegen ein Entschädigungscapital von 2818 Gulden 45 kr.

Wien, 3. März. Der **Zweck der Sendung des Lord Cowley** an den Wiener Hof hat sich im Laufe dieser Tage deutlicher herausgestellt und die Thatsachen haben, obgleich es an authentischen Erklärungen fehlt, ein bedeutsames Licht auf die Natur und den Gang der Unterhandlungen geworfen. Es hat sich jene Voraussetzung als richtig bewährt, welche die **italienische** Angelegenheit als den Kernpunkt der Mission betrachtete. Frankreich verlangt, wie es scheint, in erster Linie, **Vernichtung jener alten Verträge**, durch welche Oesterreich, theilweise vor mehr als 40 Jahren, den Territorialbestand einiger italienischer Staaten zu schützen versprochen hatte. Nun ist das gewiß kein Act Oesterreichs gewesen, neben welchem die Unabhängigkeit jener Staaten nicht bestehen könnte, und der Führer der liberalen Opposition im englischen Unterhause, Lord Palmerston, hat neulich selbst anerkannt: es sei etwas ganz gewöhnliches und natürliches, daß ein starker Staat sich anheischig mache, einem schwachen gegen Aggression zu

Feuilleton.

Aus den Tiroler Bergen.

(Aus dem „Morgenblatt".)

III.

(Schluß.)

Heute möge uns der Leser, welcher uns bis jetzt treu begleitet, nach mäßigem Frühstück durch den Wald folgen. Zur Seite plaudert der Bach, die Sonne hat die Föhrenwipfel in der Schlucht noch nicht erreicht, und doch ist es spät, so spät, daß die Meise bereits zum zweiten Mal durch den Tann pfeift. Wir gehen nach Windeck, einem Bauernhof auf der vorspringenden Bergkante. Vom Sitz unter dem Kirschbaum, zwischen dessen Blättern die Frucht noch grün hängt, während sie im Thal längst aufgezehrt ist, überschauen wir noch einmal die geliebte Gegend und drücken das Bild, reich an Schönheit und Segen, tief in die Seele. Gegenüber erheben sich die starren Zacken des Solsteins und Salzberges, wir haben sie bereits besucht, und wer ein Freund der Alpenwelt ist, dem will ich all die Spitzen in der Runde nennen. Hat er Freude an Schützen und Sennern, an Blumen und Steinen, so folgt er mir vielleicht noch einmal über Berg und Thal. All die Höhen, wie sie rings im Kreise gen Himmel ragen, sind mir liebe Bekannte, es ist wohl keine einzige, von der ich nicht schon in's Weite geschaut. Wenn sie das blanke Schneegewand tragen und der Inn Eis treibt, mag die Erinnerung ihr Recht behalten. Da denkt man gern des herrlichen Sommers, Noth und Gefahr verschwinden im Hintergrund, aber jede Blume pflückst du still sinnend noch einmal, sobald das Alpenglühen die Berggipfel röthet, bis der milde Glanz im Grau der Dämmerung erlischt. Oder es ist Weihnacht, draußen knistert das Eis unter der schweren Last eines Wagens; du trittst an das Fenster, der Mond hat seinen Schimmer über die Gegend ergossen; fremd und zauberhaft erscheint Wald und Flur, Joch und Abgrund, und aus unendlicher Ferne blinken die Sterne. Da kehrst du gern in dich zurück und zum trauten Kreise, der sich um die häusliche Lampe vereint. Da naht wohl auch die Muse, die Schatten hellenischer Dichter schweben her und lassen vor dir eine Welt voll ewiger Jugend mitten im Winter erstehen.

Doch wozu diese Träume? Noch singt die Drossel und über das Feld, durchwirkt von Kornblumen und Mohn, schwingt sich die Lerche. Der Weg ist ziemlich rauh und steil, wie er im Zickzack hin und her biegt, enthüllt er stets neue Bilder vor dir: hier in der Schlucht das ehrwürdige Schloß Vriberg, um dessen Mauern im Mittelalter mancher Pfeil flog, dort ein Bauernhaus mit zierlichem Söller und vorspringendem Dache, oft geschmückt mit Heiligen. Kunstwerke sucht hier Niemand, doch zeigt eine Flucht nach Aegypten ein naives und glückliches Motiv, welches vielleicht ein Künstler, der nicht blos für byzantinischen Goldgrund Sinn hat, gut verwerthen kann. Der Nährvater Joseph schreitet voran, auf dem Rücken einen Korb, in welchem das Christkind schlummert. Die Mutter hebt im Vorgehen voll zarter Sorge den Schleier auf, der den heiligen Knaben deckt, und blickt liebevoll auf ihn. Hintennach trottet träg und verdrossen der Esel mit dem Handwerkszeug. Diese Scene gemahnt daran, wie unsere Bauern bisweilen aus entlegenen Thälern die Täuflinge zur Kirche tragen; sie ist vielleicht aus dem Leben entlehnt.

Wir sind wieder mitten im Walde. Im Schatte der Tannen steht eine kleine Kapelle. Nimm den Hut ab, Fremdling, denn hier hat eine brave Jungfrau lieber den Tod erlitten, als sich der Schmach hingegeben. Gertraud, die Nichte des berühmten Landesvertheidigers Speckbacher, war das schönste Mädchen von Tulfes und eben so ausgezeichnet durch Sittsamkeit und Tugend. Schon lange stellte ihr ein wüster Kerl nach von schlechtem Rufe und rohen Sitten, sie aber achtete sein nicht. Als sie nun vom Haller Markt zurückkehrte, trat er hier plötzlich aus dem Dunkel des Waldes mit der Holzaxt über der Schulter hervor. Wohl erschrack sie ob der unheimlichen Erscheinung, noch mehr aber, als er Anträge machte, welche ihre Wangen mit dem Roth der Scham übergossen. Den tiefsten Abscheu in der reinen Seele stieß sie ihn zurück, er bat und schmeichelte, drohte und fluchte, — umsonst! Da hob er die Axt; sie blieb fest und sank sterbend auf den frischen Schnee. Vater und Bruder, besorgt wegen ihres späten Ausbleibens, machten sich auf den Weg, sie trafen das Mädchen noch athmend; die letzten Worte waren ein Gebet für den Mörder, daß er sich durch die Gnade Gottes bekehren und für seine Sünde Buße thun möge. Die Spuren im Schnee zeugten unwiderleglich gegen ihn und er ward hingerichtet.

Wir scheuen den kleinen Umweg nicht: zu Rinn steht das Haus Speckbachers, der, auf der andern Seite des Inns zu St. Martin geboren, sich hier ansiedelte und als Bauersmann still und zurückgezogen der Arbeit lebte, bis ihn die weißgrüne Schützenfahne in den Krieg rief. Die Heimath des Helden ist schlicht und einfach wie die Wohnungen der Nachbarn; wer sie besehen will, darf auch nicht in den Sack greifen, denn die Tiroler haben von den Schweizern noch nicht gelernt, für den Genuß von Naturschönheiten und den Anblick historischer Merkwürdigkeiten einen Zoll zu fordern. Speckbachers Familie bebaut übrigens das Gut nicht mehr; sein Enkel sitzt zu Innsbruck als kaiserlicher Beamter und die Enkelin hat erst unlängst sich dem verdienstvollen Director des Irrenhauses zu Hall vermält.

Hilfe zu kommen. Gleichwohl, denken wir, dürfte die formelle Beseitigung des bezüglichen zwischen Oesterreich und dem Königreich beider Sicilien geschlossenen Vertrages weder in Neapel noch in Wien viele Schwierigkeiten finden, da der Vertrag antiquirt und seit einigen Dutzend Jahren practisch außer Wirksamkeit gesetzt ist. Materiell ist ja derselbe seit 1827 nicht wieder zur Geltung gekommen. Allein was die Verträge mit Toscana, Modena etc. betrifft, so ist die Lage himmelweit verschieden. Diese Länder sind in Wahrheit Besitzungen des Hauses Habsburg-Lothringen, sie sind, in Folge eines freien Willensactes der Kaiserin Maria Theresia, Secundo- und Tertio-Genituren der Dynastie geworden, als solche in die Wiener Verträge am 1815 einbezogen und von diesen garantirt. Sie gestatten mir wohl, daß ich auf die historische Basis der Sachlage demnächst zurückkomme. Vorläufig will ich nur darauf hinweisen, daß ein Vertrag zwischen den regierenden Linien des Hauses Habsburg-Lothringen, durch welchen die Primogenitur den Besitzstand der Secundo- und Tertiogenitur schützt, schon wegen des Erbfolge- und Heimfallsrechtes ein vollkommener correcter völkerrechtlicher Act ist und keinesfalls unter dem Vorwande angefochten werden kann, daß er der Unabhängigkeit der betreffenden Staaten Italiens nahe trete. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß ein solcher Vertrag nationale Freiheiten, Unterthansrechte verletze, oder wohl gar Piemont bedrohe. Das wäre die nämliche perfide und heuchlerische Logik, welche in der bloßen Existenz Oesterreichs eine Vergewaltigung Piemonts und in der Abwehr gegen sardinische Eroberungsgelüste einen Angriff finden will. Oesterreich will nicht mehr und nicht weniger, als jene mit gutem Recht erworbenen Garantien auf ein Territorium behalten, welches unter die Hoheit der in Wien residirenden Primogenitur zurückfällt, sobald gewisse in dem Hausrechte vorgesehene Falle eintreten. Seinen Verträgen mit Toscana und Modena liegen legitime Erbrechte zu Grunde. Es wird sich so wenig aus diesen Erbrechten hinausdecretiren lassen, als dem Ansinnen auf Cassirung jener Verträge Gehör geben. In Bezug auf Neapel, zu dem es in keinem solchen Erbverhältnisse steht, kann Oesterreich Concessionen machen, in Bezug auf Toscana und Modena nicht. Daraus wird sich beurtheilen lassen, in wie weit die präsumtiven Vorschläge des Lord Cowley Chancen haben oder nicht. Durch faule Mittel kann der Friede nicht erhalten werden. Und es zeigt sich immer mehr und mehr, daß die einzige Basis, auf der man in den gegenwärtigen durch frivole Doctrinen und heuchlerische Systeme einer ungeheuerlichen Politik getrübten Zeiten sicher stehen kann, die der treuen und aufrichtigen Wahrung der Verträge, des ehrlichen Respectes vor dem Völkerrecht ist.

Die Montan-Industrie auf Eisen
im Krakauer Verwaltungs-Gebiet.

(Fortsetzung.)

Erzeugt wurden auf den Zakopanaer Eisenhämmern im Jahre 1857 an erübrigtem Grobeisen (von Frischfeuern) 2925 Centner, an gewalztem (mit Holzkohlen erzeugtem) Streck-, Zain- und Feineisen 3083 Centner, an ordinärem Schwarzblech 648 Centner, geschmiedetes Blech 959 Centner, Achsen 314 Centner, Zeugschmied- und Schlosserwaaren 238 Centner, Nägel 32 Centner, zusammen 8.181 Centner im Geldwerthe (bei der Hütte) von 73.629 fl. CM.

Die Absatzorte für die hier erzeugte Waare sind Biała, Wadowice, Krakau, Bochnia, Sandec und Lemberg.

Für die Zufuhr der Erze sorgten beiläufig 120 Fuhrleute, deren Verdienst (3600 einspännige Zugtage à 1 fl.) 3600 fl. CM. betrug. Fuhrleute zur Beschaffung der nothwendigen 61.200 Tonnen (à 8 Cubikfuß) Holzkohlen gab es 170, welche sich jedoch nebenbei mit Eisenverfrachtung in die Absatz-Ortschaften, mit der Zufuhr von Eisensteinen, übrigens von Roheisen (aus Ungarn) befaßten, und hiedurch für 25.800 aufgewendete einspännige Zugtage (1 fl. pr. 1 Pferd) einen Verdienst von 25.800 fl. CM. erzielten.

Zu bemerken bleibt noch: daß jährlich für die Approvisionirung der Werke 8000 Klafter Holz geschlagen werden. Nachdem zur Fertigmachung einer Klafter 2 Handtage erforderlich sind, so werden zur Erschwingung des Bedarfes von 8.000 Klaftern 16.000 Handtage erfordert, welche im Jahre 1857 durch 140 Holzschläger bestritten wurden. Die Auslage hiefür betrug sammt den Kosten der Beaufsichtigung der Schläge (à 45 kr. pr. Klafter) 6000 fl. CM.

Wenn man daher die Auslage an Löhnen beim Bergbaue 5.817 fl. CM., beim Schmelzwerke 1.322 fl. CM., beim Hammerwerke 19.722 fl. 30 kr. CM., für die Erzzufuhr 3.600 fl. CM., für die Kohlenzufuhr u. s. w. 25.800 fl. CM., für den Holzschlag 6.000 fl. CM., zusammen 62.261 fl. 30 kr. CM. in Abschlag bringt von den Erträgnissen des Schmelzwerks mit 16.903 fl. CM., der Eisenhämmer 73.629 fl. CM., zusammen 90.532 fl. CM., oder wenn man (um die Berechnung besser zu veranschaulichen) abzieht von den Erträgnissen pr. 90.532 fl. CM. die Löhne pr. 62.261 fl. 30 kr. CM., so erübrigen CM. 28.270 fl. 30 kr. als das im Jahre 1857 erstrebte Erträgniß des Zakopanaer Eisenwerks-Complexes,*) wobei jedoch die Zinsen des unbekannten Anlagecapitals, die theilweise Beschaffung der Erze aus Ungarn, und schließlich noch andere Ausgaben nicht veranschlagt wurden.

Wir schreiten nunmehr zur Schilderung der übrigen Eisenwerke des westlichen Galiziens, welche, nebenbei gesagt, nur in ungarischen Erzen arbeiten.

Von denselben liegt eines ungefähr eine Stunde ostwärts von dem vorhin beschriebenen Zakopanaer Eisenwerks-Etablissement und zwar ebenfalls im Wassergebiete des oberen Dunajec. Es ist dies das am linken Ufer des in den weißen Dunajec mündenden Gebirgsbaches Cichawoda, am Fuße der Tatragebirgskette situirte Eisenwerk zu Poronin, in dem gleichnamigen Pfarr- und im Neumarkter Amtsbezirke des Sandecer Kreises. Dasselbe zählt in ökonomischer Beziehung zur Herrschaft Szaflary und gehört mit derselben der verwittweten Edelfrau Honorata v. Uznańska erbeigenthümlich.

Dieses Eisenwerk wurde im Jahre 1813 errichtet; und zwar bestand hier allererst ein Stahl- und Eisenhammer, welcher seither zu einem Frischfeuer umgestaltet ward. Den Werkcomplex bildet blos ein Grobhammer, welchen ein Wasserwerk von vier Pferdekraft in Bewegung setzt. Es wurde darauf blos ungarisches, aus der Hütte zu Smisan (Schmögen) im Zipser Comitate geholtes Roheisen (mit einem Eisengehalte von 75%) verarbeitet, und zwar betrug der Aufwand desselben oder richtiger der Aufwand an Grobeisen aus Frischfeuern im Jahre 1857 262 Centner.

An Brennmaterialien gingen dabei auf (ohne Einrieb) 10.550 Cubikfuß Holzkohlen und 264 Cubikklafter Holz, welche sammt und sonders aus den hierherrschaftlichen gegen 6000 Joch Hochwald betragenden Holzungen bestritten wurden.

Es belief sich die Summe der in jenem Jahre auf achtstündige Schichten reduzirten Arbeitstage auf 264 Tage, wofür der Betrag von 481 fl. C.-M. verausgabt worden ist.

Angestellt waren beim Eisenhammer 1 Beamte, 1 Meister respective Aufseher, 22 Arbeiter, 1 Junge.

Gehandhabt wurde in Poronin die gewöhnliche Verfrischungs- und Hämmerungs-Methode, wobei während des Jahres 1857, ungeachtet der Hammer (wegen Zerstörung der Wehre durch die Hochwässer und dadurch verursachter Reparatur des Werkes), nur durch beiläufig drei Monate in Gang war, 262 Centner (à 9 fl. 30 kr. C.-M.) an vom Frischfeuer erübrigten Grobeisen, im Werthe von 2489 fl. C.-M. erzeugt wurden. Wenn man von dem solchergestalt eruirten Erträgniß per 2489 fl. die Auslagen an Löhnen per 481 fl. abzieht, so erübrigen 2008 fl. C.-M., welche das von diesem Eisenwerke im Jahre 1857 erzielte Einkommen repräsentiren**), wobei jedoch die Interessen des unbekannten Anlags-Capitals, die Anschaffungskosten der Erze, dann die sonstigen Auslagen nicht gerechnet sind.

Zu bemerken bleibt noch, daß für die Verfrachtung der Eisenerze in Ungarn im fraglichen Jahre 30 kr. C.-M. per Centner gezahlt worden sind, welche Auslage größtentheils mit Holz aus den selbsteigenen Waldungen beglichen wurde.

(Forts. folgt.)

*) Das Erträgniß des Jahres 1856 ist wegen unzureichender Daten nicht bekannt geworden.

**) Das Jahr 1856 lieferte wegen Beschädigung der Wasserwehre gar kein Erträgniß.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. März. Der königl. englische Gesandte Lord Cowley hatte die Ehre, gestern von Ihren kaiserlichen Hoheiten dem Herrn Erzherzog Franz Karl und der Frau Erzherzogin Sophie empfangen zu werden, und ist für heute bei dem kaiserl. russischen Gesandten, Herrn v. Balabin, zum Diner geladen. Heute war demselben zu Ehren Festdiner bei dem königlich englischen Gesandten Lord Loftus. Samstag Abends ist bei dem Herrn Minister des Aeußern, Grafen v. Buol-Schauenstein, großer Empfang und wird dabei auch Lord Cowley erscheinen. Sonntag ist, gutem Vernehmen nach, der Lord bei Baron Rothschild zu Gast gebeten.

Se. k. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog General-Gouverneur Ferdinand Max ist am am 2. d. Mittags von Venedig nach Mailand abgereist.

Se. kgl. Hoheit Herr Erzherzog Maximilian d'Este ist heute mittelst Südbahn nach Venedig abgerist.

Der belgische Staatsminister Herr v. Mercier, welcher seit mehreren Tagen hier weilt, reist der „Aut. Corr." zufolge in Privatangelegenheiten.

Deutschland.

Vor Eröffnung der Sitzung der holsteinischen Ständeversammlung am 28. Februar herrschte im Saale große Aufregung, deren Ursache die Zuhörer erst nach der Eröffnung erfuhren. Der Präsident ertheilte das Wort dem Vicepräsidenten Reincke. Derselbe sagte u. A.: der Bericht des Verfassungs-Ausschusses sei fertig und befinde sich bereits in der Druckerei. Zu seinem Erstaunen habe er diesen Bericht am Morgen bereits in deutschen Zeitungen gelesen; er müsse erklären, daß der Ausschuß keine Kunde davon habe, wer solcher Indiscretion sich schuldig gemacht. Der Präsident: Es sei ihm der Umstand bereits bekannt geworden; er habe auch schon dem Buchdrucker die strengste Untersuchung anempfohlen und ihn zugleich aufgefordert, die Arbeit zu beschleunigen. Der Drucker habe erklärt, daß vor nächstem Mittwoch der Bericht im Drucke nicht vollendet sein könne. — Es ward sodann weiter nichts vorgenommen, als die Vorberathung über den Entwurf eines Patentes, betreffend die einstweilige fernere Erhöhung der von den Communen zu den Strafanstalten zu leistenden Beiträge. Aber die üble Stimmung der Versammlung gab sich während der ganzen Verhandlung kund.

Nach Angabe der „Neuen Münchener Zeitung" entbehrt die Mittheilung aus München, daß die unmontirten Assentirten, welche bisher noch nicht exercirt sind, zu ihren Regimentern einberufen wurden, jeder Begründung; es sei eine solche Einberufung weder erfolgt, noch zur Zeit beabsichtigt.

Der Erzbischof von Freiburg hat, dem „M. J." zufolge, für das deutsche Vaterland und die Eintracht seiner Fürsten und Völker allgemeine Kirchengebete angeordnet.

In Marburg haben, den „Hamb. Nachr." zufolge, vor einigen Tagen beklagenswerthe Reibungen zwischen Bürgern und Studenten stattgefunden, die zu erheblichen Thätlichkeiten zwischen letzteren und der Polizei führten. Die Studenten-Corps hielten bereits eine Versammlung ab, um eine Beschwerdeschrift zu besprechen, worin sie um Versetzung eines Polizeibeamten bitten.

Vom Rheine schreibt ein Corr. der „Köln. Z." Es gibt sogenannte allgemeine Wahrheiten, die, bei Lichte besehen, nichts weniger als allgemein wahr sind: so die gleichsam zum Glaubens-Artikel gewordene gangbare Behauptung, daß die französischen Staatslenker mitunter der auswärtigen Kriegshändel bedürften, um das gefährlich Langweilen unschädlich zu machen, welches allerdings zu den charakteristischen besonderen Begabungen des französischen Volkes gehört. Die Geschichte, und selbst die neuere, dient jener allgemeinen Annahme keineswegs zur Bestätigung; lassen wir sie in einfachen Thatsachen sprechen. Am 25. Mai 1830 ging die französische Expedition zur Eroberung Algiers unter Segel. Diese Expedition war unstreitig nicht nur eine militärisch glorreiche, sondern weltgeschichtlich ehrenvolle und daher, im Gegensatz zu Ereignissen, die sich jetzt vorzubereiten scheinen, vorzugsweise geeignet, dem französischen Nationalgefühle zu schmeicheln und die theilnahmvollen Blicke nach Außen abzulenken. Trotz alledem brach vier Wochen später die Julirevolution aus. Wenn nun aber Frankreich das Zeug zu einer Revolution in sich zu finden weiß, ungeachtet eines ruhm- und ehrenvollen Kriegszuges, um wieviel mehr kann dies geschehen, ungeachtet eines Krieges, der in moralischem Betracht sich mit der Ausrottung eines der allgemeinen Acht verfallenen wüsten Raubnestes nicht messen kann — eines Krieges überdies, der dem betreffenden schaulustigen Publikum keineswegs einen unbedingten Siegespomp in Aussicht stellt!

Frankreich.

Paris, 1. März. Der „Moniteur" berichtet über die Niederlegung der Vermälungs-Urkunde des Prinzen Napoleon und der Prinzessin Clotilde und die Eintragung derselben in die Civilstands-Register der kaiserlichen Familie. Diese Feier fand am 27. Februar Abends, im Saale Ludwig's XIV. in den Tuilerien statt. — Durch zwei Decrete vom 26. Februar ist eine Reihe von Ernennungen im Richterstande für Algerien erfolgt. — Die Telegraphenlinie zwischen Tlemsen und Nemours in Algerien ist nun auch dem Publicum zur Benützung übergeben worden. — Bei den hiesigen Rüstungen, so wird der „Köln. Ztg." von hier geschrieben, legt man den meisten Werth auf die versuchten afrikanischen Truppen, die in Algerien durch Regimenter ersetzt werden, welche noch kein Pulver gerochen haben und dort erst die Schule durchmachen sollen. Es werden etwa 20,000 Mann binnen 14 Tagen herüber gebracht werden, und dieses martialische Corps soll die Spitze der nach Italien bestimmten Armee bilden. Nächst Ihnen sind es leichte Truppen, Jäger und Tirailleurs, von denen man wichtige Dienste erwartet. — Im letzten halben Jahre hat Frankreich dem Vernehmen nach nicht weniger als 60 Kriegsschiffe aller Art ausgerüstet.

Ein Artikel in der officiösen „Patrie" schildert den Eindruck, den das Verlangen des römischen Hofes in Betreff der Räumung des Kirchenstaates auf die Leiter der französischen Politik hervorgebracht hat. Im ersten Augenblick, heißt es daselbst, sei die Nachricht von der dem Herzoge von Grammont durch den Cardinal Antonelli mitgetheilten Forderung der päpstlichen Regierung in Paris mit ungetheiltem Beifall aufgenommen worden. Bald nachher habe jedoch die Betrachtung Raum gewonnen, daß der Abzug der fremden Truppen aus dem Kirchenstaate nur ein Zwischenereigniß in der großen Verwickelung sei, um deren Lösung es sich handelt, und zwar ein Zwischenereigniß, das ernste Folgen nach sich ziehen könne. Die Einen fragten sich, ob der römische Hof sich nicht über seine Macht täusche, und ob nicht aus dieser Täuschung neue Gefahren entstehen würden. Andere wollten an der Aufrichtigkeit der päpstlichen Regierung in Bezug auf die Absicht zweifeln, von der sie bei ihrem Antrage geleitet worden sei. Man meinte, dieselbe entsage nur deshalb in diesem Augenblick so leicht der Unterstützung französischer Truppen, die ihr vor zehn Jahren unentbehrlich erschienen, während sich ringsum sie her nichts verändert habe, weil sie unter allen Umständen auf die Nähe und Hülfe Oesterreichs vertraue. Die „Patrie" glaubt dagegen den römischen Hof bei den von ihm gestellten Forderungen von jeder Nebenabsicht frei und will in derselben ein für Frankreich günstiges Ereigniß erkennen. Die fortwährende Besetzung Roms sei von vielen Uebelständen begleitet gewesen und habe eine durchaus außergewöhnliche und unregelmäßige Lage herbeigeführt. Das Aufhören derselben werde der französischen Politik mehr Freiheit bei Behandlung der italienischen Frage gewähren, und Europa werde über dieselbe gründlicher urtheilen können, wenn es die Angelegenheiten Italiens in ihrer wahren Gestalt erblicken wird. Das officiöse Blatt widerspricht dem Nord der in der Forderung der päpstlichen Regierung eine der französischen Politik gelegte Falle erkennen wollte. Man könne ein solches Verhalten gegen Frankreich nicht voraussetzen, da dieses den Papst stets mit besonderer Ehrfurcht behandelt und, in den Tagen der Gefahr, uneigennützig und ungeachtet des Widerstandes der revolutionären Partei zu seiner Hilfe herbeigeeilt sei. Der römische Hof habe bei der von ihm gewünschten Maßregel unzweideutig und aufrichtig gehandelt, sich aber vielleicht über die Bedeutung seiner eigenen Hilfsmittel getäuscht, ein Irrthum dessen Folgen verhängnißvoll werden könnten. Die französischen Truppen wären auf den Wunsch des Papstes nach Rom gekommen und entfernten sich jetzt aus demselben Grunde. Frankreich werde durch diesen neuen Beweis von Uneigennützigkeit und Mäßigung, den es gibt, noch

---

Von Rinn gelangen wir nach Judenstein, einem Wallfahrtskirchlein am Rande des Mittelgebirges gegen Hall. Es ist das Denkmal einer gräßlichen Mordgeschichte. Eine arme Taglöhnerin war nach Amras bestellt, um Korn zu schneiden; sie übergab daher ihr dreijähriges Söhnlein Andreas seinem Taufpathen zur Aufsicht, der jedoch, wie die Sage geht, das Kind vorüberziehenden jüdischen Kaufleuten verkauft haben soll. Während das geschah, fielen der Mutter beim Kornschneiden plötzlich drei Blutstropfen aus heiterem Himmel auf die Hand. Der Platz, wo sich dieses zutrug, ist bei Amras durch eine Kapelle bezeichnet. Sie eilte bestürzt nach Hause; nirgends war das Kind zu finden, der Pathe leugnete erst und gestand endlich, er habe es Männern übergeben, die besser dafür sorgen würden, als dies Bauern thun könnten. Sie lief verzweifelnd auf der Straße Hall zu. Da fand sie an einer Birke den verbluteten Leib aufgehängt. Der Verräther fiel in Wahnsinn und starb unter schrecklichem Toben, nachdem sich vorher der empfangene Judassold in dürres Laub verwandelt hatte. Doch dieses blieb nicht das einzige Wunder. Aus dem Grabhügel des jungen Märtyrers sproßten Lilien, deren Blüthe auch im Winter nicht welkte. Die Birke, an welcher die Leiche gehangen, behielt sieben Jahre den grünen Laubschmuck und eine Frevlerhand, welche sie antastete, wurde plötzlich gelähmt. Immer mehr Wallfahrer strömten herbei. Da faßten drei fromme Gräfinen die kleinen Gebeine in Gold, auf Anregung Guarinonis erhob sich über dem Martersteine ein Kirchlein. Besucht wird diese Wallfahrt noch immer sehr häufig, besonders am 12. Juli, dem Todestage Anderls. Da wußte ein Wirth nebenan von der Andacht der Gläubigen sehr geschickt zu profitiren. Es war ein sehr heißer Tag, die Pilger lechzten vor Durst, damit aber jeder von seinem schlechten Wein trinke, hatte er alle Brunnen abgeleitet, so daß nirgends ein Tropfen Wasser zur Erquickung floß.

An einer uralten riesigen Tanne mit einem Christusbilde vorüber führt der Pfad zur Innbrücke. Hall, die ehrwürdige Salinenstadt, zeigt sich unserem Blicke; zuerst der graue Münzerthurm, wo der Sandwirth seine Zwanziger prägen ließ; jetzt tragen seine Zinnen bunte Fahnen, wenn es gilt, ein Freudenfest zu feiern. Hall hat durchaus einen alterthümlichen Charakter und gemahnt ganz an die kleinen Reichsstädte in Schwaben, mit denen es freilich das traurige Loos der Verarmung theilt. Die Bürger waren einst, als sie noch bessere Tage sahen, sehr lustig; wenn Kaiser Max sich gut unterhalten wollte, ging er nach Hall, um dort zu tanzen. Der Haller Kirchtag mit seinen Törtchen lebt noch in der Erinnerung und Manchem fließt das Wasser im Mund zusammen, wenn er hört, wie da gegessen und getrunken wurde. Auch den Ruhm der Tapferkeit behaupteten die Bürger, deren ächt deutsche Gesinnung stets Ehre verdiente, in allen Tirolerkriegen insbesondere 1703. Nur Ein Feldzug hatte ein lächerliches Ende; weil wir das Lob der wackern Leute gesungen, mögen sie uns verzeihen, wenn wir indiscret genug sind, diese Thaten zu erzählen, obgleich sie nicht gern davon hören. Im fünfzehnten Jahrhundert lagen sie mit den Bauern von Thauer wegen eines Ackers in bitterer Fehde. Da war große Vorsicht nöthig und der Thürmer wußte auch, daß der Stadt Heil auf seinen Schultern ruhe. Mild war die Sommernacht, der Mond längst unter, und den Glanz der Sterne verhüllten Wolken; da — er nahm sich kaum Zeit, recht zu schauen — die Thaurer rückten an in aller Stille, beutelustig und mordgierig; ihre brennenden Lunten hatten sie verrathen. Laut erdröhnte das Horn, die Bürger fuhren aus dem Schlaf in die Waffen, sie liefen an die Thore, auf die Zinnen, daß einer den andern fast überrannte. „Den Thaurern wollen wir's eintränken! Aber laßt sie ganz nahe her!" schrie der Hauptmann; „dann wirkt die Salve um so besser!" Lange lauerten sie, es regte sich nichts, und doch! die vertragten Lunten zogen noch im Zickzack über die Felder hin und her. Da faßte der Thürmer, welcher den Lärm angerichtet, ein Herz und beschloß, nicht wie Leonidas für das Vaterland zu sterben, sondern auf Kundschaft zu gehen. Feuchten Auges schüttelte er jedem die Hand: „Wenn ihr mich rufen hört, eilt mir zu Hülfe!" Alle gelobten es, und er schlüpfte durch das Pförtlein. Eine Stunde verfloß und eine zweite; schon wollten die Männer von Hall in heller Schaar ausbrechen, da klopft es an das Thor und eintritt der Thürmer. Man bestürmt ihn mit Fragen, der Bürgermeister gebeut Ordnung und jener beginnt: „Die Lunten die wir gesehen, waren Johanniskäferlein, welche in diesem Monat ihre Hochzeit halten, und was die Thaurer anlangt, bin ich ins Dorf geschlichen und habe nichts gehört als schnarchen allerwegen." Die Bürger sahen sich verdutzt, an und versprachen, nie vom großen Bauernkrieg zu erzählen, allein die Weiber, die auch davon wußten, konnten den Mund nicht halten und brachten es unter die Leute. Wer mir die Geschichte nicht glaubt, frage in Hall selbst, sie wird ihm, vielleicht mit einer Tracht Schläge als Zugabe, bestätigt werden.

Ein ächtes Stück Mittelalter ist noch das Rathhaus mit seinem Zinnenkranz, den die bunten Wappen der adeligen Geschlechter schmücken, welche einst in Hall blühten. Es wäre zu bedauern, wenn an die Stelle dieses Gebäudes, das ein treffliches Architekturstück ist, ein viereckiger Käfig im Kasernenstyl hingesetzt würde, wie man es leider beabsichtigen soll. Wen es interessirt, mag noch die Saline besuchen oder das Irrenhaus, wo er den trefflichen Kaplan Sebastian Ruf kennen lernen wird, der sich durch psychologische Werke, welche seinen scharfen Blick und seine tiefe Naturauffassung bekunden, einen auch bei Fachmännern geachteten Namen erworben hat. Wir verweilen nicht länger,

mehr als bisher in den Stand gesetzt werden, an der Lösung der großen Verwickelungen in der italienischen Frage zu arbeiten. Nach dieser Erklärung der officiösen „Patrie" konnte an der baldigen Entfernung der Franzosen aus dem Kirchenstaate nicht länger gezweifelt werden. Sie ward aber außerdem noch durch die im englischen Oberhause von Lord Malmesbury, dem Staatssecretär für das Auswärtige, dem Grafen Clarendon ertheilte Antwort bestätigt, welche die Räumung mit Bestimmtheit und mit Berufung auf eine Mittheilung des französischen Botschafters in London versicherte. Die gehegte Erwartung wird sogar noch beschleunigt, indem, wie der „Constitutionnel" mittheilt, das französische Armee-Corps Rom bereits verlassen habe und nach Civitavecchia gegangen sei, um daselbst die zur Rückkehr nach Frankreich erforderlichen Schiffe zu erwarten.

In manchen Artikeln der Departemental-Presse spricht sich die in der öffentlichen Meinung überwiegende Abneigung gegen den Krieg unverholen aus. Dies zeigte sich gestern in der „Charente Napoléonienne," und tritt heute in dem „Memorial de l'Allier" noch mehr hervor. Es heißt daselbst unter Anderem: „Frankreich liebt den Ruhm, aber nicht den Krieg um des Krieges willen; es mag nicht das Werkzeug irgend einer ebenso lächerlichen als abscheulichen revolutionairen Don-Quixoterie werden und mit Feuer und Schwert die Völker aufjagen, Regierungen und das Bestehende stürzen. Die italienische Unabhängigkeit hat die Sympathie aller Männer von Herz, — wer aber möchte chimärischen, absurden, unausführbaren Combinationen die Hand bieten? — Nein, Frankreich will den Krieg nicht. Es möchte ihn nur, wenn es seine Würde, seine Interessen verletzt sähe. So weit aber sind wir noch nicht; die Ehre Frankreichs ist unberührt, und es wird nicht den Degen ziehen um des problematischen Sieges einer Idee halber, über welche die Italiener selbst noch gar nicht einig sind und die das „Unbekannte" ist."

Unter der Ueberschrift: „Eine neue Mordverschwörung," bringt der Londoner „Expreß" folgende Mittheilung: „Sämmtliche französische Journale erzählen, die Prinzessin Mathilde habe, von mehreren Personen ihres Haushaltes begleitet, vor ein oder zwei Tagen die Polizei-Präfectur besucht, um daselbst einige alte Documente in Augenschein zu nehmen. Ich habe jedoch meine Gründe, zu glauben, daß ihr Besuch einen ganz anderen Zweck hatte. Vor 10 Tagen nämlich war, wie ich aus verläßlicher Quelle erfahre, ein in kaiserlicher Livree gekleideter Mann auf einem der Pariser Bahnhöfe erschienen und forderte 3 Kisten, die für die Prinzessin mit dem letzten Zuge angekommen sein sollten. Es fanden sich jedoch nur zwei mit der bezeichneten Adresse unter den eingetroffenen Frachtstücken, und der Mann nahm nach langem Suchen diese beiden mit sich. Tags darauf kam die dritte Kiste, die ohne weitern Verzug der Prinzessin zugesandt wurde. Der Portier wollte von den beiden ersten Kisten nichts gehört haben, worauf die Prinzessin selbst, als sie von der Sendung hörte, in den Vorsaal kam und die Kiste öffnen ließ. In ihr lagen, wohlverpackt, eine Anzahl Bomben, genau den von Orsini gebrauchten nachgemacht, nur etwas kleiner. Natürlich drängte sich jedem der Anwesenden sofort der Gedanke auf, daß die beiden anderen Kisten sich in Pa[illegible] in den Händen von Verschworenen befinden mü[illegible], und kein Zweifel, daß höheren Ortes sofort Meldung geschah; denn als der Kaiser am Abend das Theater besuchte, war er von nicht weniger denn zwei Schwadronen Cavallerie escortirt, und sämmtliche Zugänge wurden mit ganz unerhörter Sorgfalt bewacht. Wer weiß, ob die beiden ersten Kisten nicht von der Polizei aufgespürt worden sind, und ob die Prinzessin nicht auf die Polizei-Präfectur kam, um sie zu identificiren. Auffallend ist übrigens, daß die Turiner „Opinione" vor Kurzem von einer mit Granaten gefüllten Kiste sprach, die der Prinzessin Clotilde zugeschickt worden sein soll." (Die Gewähr für die Richtigkeit müssen wir dem Londoner Blatte überlassen.)

Schweiz.

Ein Schreiben der „Pr. Ztg." aus Bern vom vom 28. v. M. enthält interessante Angaben über die Lage der Dinge und die Stimmung in Piemont, Savoyen und der Schweiz. Männer, welche mit den übernommenen Pferde-Lieferungen nach Turin gingen, brachten in den letzten Tagen die Nachricht mit, daß es in dem dortigen Kriegsministerium, mit dem sie zu verkehren hatten, aussehe, als ob wir mitten im Kriege lebten; das Volk sei in der größten Aufregung; viel werde auch gesprochen von der Gründung einer Schweizer-Legion, wozu bereits die Einleitungen getroffen seien. Das Gerücht, daß in Grenoble ein starkes französisches Armeecorps zusammengezogen werde, hat namentlich in Genf und dem nahen Savoyen große Sensation hervorgerufen. Das Unglaubliche wird verbreitet und für gewiß angenommen. So erzählt man sich in Genf seit einigen Tagen, die Annexation Savoyens an Frankreich sei bereits in Paris unterzeichnet. Dann heißt es wieder, Savoyen solle getheilt und das neutrale Gebiet, die Provinzen Chabelais und Faucigny, schweizerisch werden. In Savoyen selbst regt sich dieselbe Stimmung wie im Frühjahr 1853 zur Zeit des Tessiner Conflicts, als die Befürchtung nahe war, daß, wenn Oesterreich den Schweizerboden besetzen sollte, Frankreich in Savoyen einrücken werde. So groß die Sympathieen Savoyens für Frankreich sind, so sollen doch diejenigen für die Schweiz bei Weitem überwiegen. Seit jener Zeit hat dort der Gedanke Wurzel gefaßt, daß Savoyen vielleicht nicht fortwährend mit Piemont verbunden bleibe und daß diesem Lande eine andere Zukunft vorbehalten sei. Welche? Darüber sind sie dort in dem Bergland in der bangsten Erwartung und besonders einen Theil der Schweizerpresse beschäftigt dieser Gedanke nicht minder. An der bündnerisch-italienischen Grenze befürchtet man eine Grenzsperre und die Grenzbevölkerung sucht sich bestmöglichst zu verproviantiren. Diese Besorgniß wird nur von der allgemeinen politischen Lage eingegeben und nicht von besonders auffallenden Vorgängen an der Grenze. Mit Ausnahme, daß es gegenwärtig österreichischerseits an der Grenze mit den Ausweisschriften etwas genauer genommen wird, als es früher der Fall war, bemerkt man nichts Ungewöhnliches. Weder in Tirano noch in der Umgegend ist gegenwärtig ein Mann mehr zu sehen, als gewöhnlich im tiefsten Frieden. Wie auch die Würfel fallen mögen, die öffentliche Meinung in der Schweiz spricht sich laut und mit großer Entschiedenheit für strenge Aufrechthaltung der Neutralität, freilich einer bewaffneten Neutralität aus, im Falle es Ernst werden sollte.

Großbritannien.

London, 1. März. Die „lith. Corr." schreibt: „Die neuesten ministeriellen Aenderungen zu vervollständigen, sind noch folgende Ernennungen vorgenommen worden: An Lord Donoughmore's Stelle, der für Mr. Henley das Handelsamt übernimmt, tritt Lord Lovaine, einer der Admiralitäts-Lords, als Vicepräsident in's Handelsamt. Lord Lovaine's Stelle erhielt Mr. F. Lygon, Parlaments-Mitglied für Tewkesbury, der bisher kein Regierungsamt bekleidet hat. An Gerüchten über weitere und gründliche Spaltungen im Schoße des Cabinets ist kein Mangel." (Einer tel. Depesche der „K. Z." zufolge haben in der Unterhaussitzung vom 1. Abends der Minister des Innern, Herr Walpole, und der Handelsminister, Herr Henley, Erklärungen über die Gründe abgegeben, durch welche sie veranlaßt wurden, ihre Entlassung einzureichen. Diese Gründe bestehen, ihren Aeußerungen zufolge, in dem Widerstreben, welches sie gegen die Bestimmung der neuen Reformbill empfinden, der zufolge das Stimmrecht für die städtischen und ländlichen Bezirke ein gleiches sein soll.)

Se. K. H. der Prinz Alfred, der gegenwärtig wahrscheinlich in Kairo ist, war, wie schon erwähnt, am 12. in Alexandrien angekommen, doch hatten daselbst, in Folge bestimmter aus England eingetroffener Weisungen, alle bedeutenderen Empfangsfeierlichkeiten und Ehrenbezeugungen unterbleiben müssen. Er stattete allerdings gleich nach seiner Ankunft dem Vice-Könige einen Besuch ab, der unmittelbar darauf erwiedert wurde, sonst aber blieb der junge Prinz auf der Fregatte „Euryalus" einquartirt und durchstreifte in seiner Midshipman-Uniform Stadt und Umgebung.

Die dänische Regierung hat angezeigt, daß sie am 1. Sept. d. J. den Rest (697,200 L.) ihrer, im Jahre 1849 in London abgeschlossenen Anleihe von 800,000 Lire einlösen will. Es war dieser Schritt erwartet worden, nachdem ein Theil der von der englischen Regierung für die Ablösung des Sundzolls bezahlten Summe zu diesem Zwecke in London zurückbehalten worden war. Die Firma C. u. J. Hambro und Son ist mit den nöthigen Arrangements betraut worden.

Donau-Fürstenthümer.

Nach Berichten des „Pester Ll." aus Bukarest vom 25. d. wurde der um die Investitur nach Constantinopel abgegangenen Deputation der Eintritt in das türkische Gebiet verweigert, weil ihre Pässe die Aufschrift: „Vereinigte Fürstenthümer" enthielten. Das k. k. österreichische Generalconsulat verweigert selbst den Noten der Regierung die Annahme, weil sie mit einem obigen Ausdruck enthaltenen Siegel versehen sind.

Wie man der „Temesv. Zeitg." aus Bukarest schreibt, ist man dort von dem Enthusiasmus für Cousa schon zurückgekommen. Allen Hurrahrufen und Ausbrüchen der Unionsbegeisterung gegenüber benahm sich Cousa sehr kalt und zurückhaltend oder ignorirte dieselben gänzlich. Von Allen hat Demeter Ghika die beste Lection davon getragen. Er fuhr dem Fürsten entgegen, stand, in seiner Nähe angekommen, auf, schwang den Hut und rief: „Hurrah Alexander Johann I.," in welchen Ruf die umstehenden Vokshaufen mit einstimmten. Fürst Cousa jedoch drückte seine Mütze in's Gesicht und ignorirte ihn gänzlich. Bei der großen Vorstellung aller Staatsbeamten im Regierungspalast erschien der Fürst nicht im Staatssalon, und nur einzelne wenige gelangten durch eine Reihe von Vorzimmern in sein Cabinet. Nur an sehr wenige der Vorgestellten richtete der Fürst einige Worte. Diese spröde Zurückhaltung, so wie das die Rumänen geringschätzende Französischthun seiner moldauischen Suite haben in Bukarest den übelsten Eindruck hervorgerufen. Die Ernüchterung ist bereits in Erbitterung übergegangen. Die gesammten Bojaren haben sich in ihre Häuser zurückgezogen oder sind verreist. Auch das Volk und das Militär finden sich enttäuscht.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 5. März.

†* Zur Unterstützung der unter dem Schutze der Wohlthätigkeits-Gesellschaft stehenden Armen ist vorgestern von einer Anzahl Herren und Damen des hiesigen Adels Korzeniowski's Lustspiel „**Panna Mężatka**" aufgeführt worden. Das Publikum hatte sich außerordentlich zahlreich im Theater eingefunden und gab durch oft wiederholten stürmischen Beifall Beweise seiner Anerkennung für die Leistungen der auftretenden Herren und Damen. Den Beschluß der Vorstellung machte ein von lebenden Personen dargestelltes, mit künstlerischem Sinn arrangirtes historisches Tableau, „der Kronprinz Casimir stellt seine Gemalin, die lithauische Prinzessin Aldona seinem Vater dem König Władysław Łokietek von Polen vor.

* Hr. Steger sang gestern Abend den „Manrico" mit einem den Enthusiasmus unseres Publicums auf eine harte Probe setzenden Erfolg. Nach seiner Arie im 3. Act wurde Hr. Steger nicht weniger als viermal stürmisch gerufen. Wie das Publicum, waren auch die Mitwirkenden durch die Anwesenheit des vielgefeierten Gastes sichtlich angeregt und überboten sich in ihren Leistungen. Namentlich Frau Bigl, deren Azucena wie bekannt, eine ihrer effectvollsten Partien. Frau Töli-Jahn (Elvira) und Herr Hekſch (Graf Luna) wurden wiederholt durch anerkennenden Beifall ausgezeichnet. Das Orchester unter der sicheren Leitung des Kapelmeisters Jahn bewährte seine anerkannte Tüchtigkeit.

* Heute, den 5. März, ist in den gewöhnlichen Localitäten in dem Hause des Barons Laryß auf der Brüdergasse die Gemälde-Ausstellung eröffnet worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach dem veröffentlichten Bankausweise vom 28. Februar beläuft sich der Silbervorrath auf 105,201.934 fl.; Banknoten sind im Umlaufe 384,212.800 fl. u. z. Oesterr. Währung 95,508.725 fl. und in Conventions-Noten 288,004.975 fl. Ferner sind ausgewiesen: Die escomptirten Effekten mit 77,080.637 fl. u. z. 54,002.202 fl. in Wien, 23,078.435 fl. in den Provinzstädten; Vorschüße gegen Staatspapiere in Wien mit 70,480.995 fl.; bei den Filial-Leihanstalten mit 6,852.310 fl.; Darlehen gegen Hypotheken 40,242.607 fl.; der Bank gehörige Grundentlastungs-Obligationen 23,074.537 fl.; Kaufschillingsraten der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen- und Central-Eisenbahn-Gesellschaft mit 30,000.000 fl., die fundirte Staatsschuld mit 52,367.394 fl.; der Staatsgüterwerth mit 99,700.000; der Werth der Bankgebäude und anderer Aktiva 16,506.144 fl.; Pfandbriefe im Umlaufe 27.942,420 fl. — Im vormonatlichen Ausweise waren ersichtlich: Der Silbervorrath mit 105.171,384 fl.; der Banknotenumlauf 387.255,711 fl., worunter 61.700,751 fl. in ö. W.; die eskomptirten Effekten in Wien mit 74.261,538 fl. u. z. 51.337,449 fl. in Wien und 22.924,089 fl. in den Provinzen; Vorschüsse gegen Staatspapiere in Wien mit 71.924,990 fl.; bei den Filial-Leihanstalten mit 7.564,210 fl.; Darlehen gegen Hypotheken 39 828,003; die fundirte Staatsschuld mit 53.020,514 fl.; der Staatsgüter-Werth mit 99.900,000 fl.; der Werth der Bankgebäude und anderer Aktiva mit 19.549,681 fl.; Pfandbriefe im Umlaufe 27.524,110 fl. Grundentlastungs-Obligationen-Betrag und Eisenbahn-Kaufschillingsraten blieben unverändert.

Paris, 3. März. Schlußcourse: 3perzentige 67.50. 4½perz. 97.20. Silber 84. Staatsbahn 513. Credit-Mobilier 750. Lombarden 500. Orientbahn 501.

London, 3 März. Mittags-Consols 95⅜. Schluß-Consols 95⅜. Lombarden ⅛. Silber 61¾.

Krakauer Cours am 4. März. Silberrubel in polnisch Courant 106 verlangt, 105 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 410 verl., fl. 406 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 92 verl., 91 bezahlt. — Russische Imperials 8.95 verl., 8.80 bezahlt. — Napoleond'or's 8.85 verl., 8.70 bez — Vollwichtige holländische Dukaten 5.23 verl., 5.11 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.25 verl., 5.12 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 77.— verl., 76.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 72.— verl., 71.— bez. — National-Anleihe 74.50 verlangt, 73.50 bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 4. März. In der Nachtsitzung des Unterhauses erklärte Fitzgerald auf Bucardon's Interpellation, England habe am letzverflossenen 14. August die Stadezölle gekündigt, seitdem habe Hannover die Zurücknahme dieser Kündigung beantragt, was übrigens England verweigert habe; somit würden diese Zölle im nächsten August verlöschen. Milchell's Motion gegen die Beibehaltung des Einfuhrzolles für ausländisches Bauholz wurde mit 133 gegen 77 Stimmen verworfen.

Turin, 2. März. Die hiesige „Militärzeitung" meldet, die Regierung habe dem Generalmajor Fanti das Commando über die in den Provinzen Novi, Tortona, Voghera und Bobio befindlichen Truppengattungen provisorisch unter unmittelbarer Stellung desselben unter das Kriegsministerium übertragen. Die „Armonia" meldet, in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 28. Februar habe das Finanzministerium einen Gesetzentwurf überreicht, wonach die Nationalbank zur Ausgabe von Noten im Betrage von 20 Lire autorisirt werden soll. Nach dem „Corriere mercantile" ist der bekannte Häuptling Garibaldi am 2. d. in Genua eingetroffen und sollte noch am selben Tage nach Turin abreisen.

Itzehoe, 3. März. Der Ausschußbericht in Betreff der Verfassungsangelegenheit ist erschienen; derselbe lautet dahin, daß kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten bis zur definitiven Ordnung der Verhältnisse Holsteins ohne Zustimmung der holsteinischen Stände erlassen werde. Der Ausschußbericht spricht sich gegen die Gesetze vom October 1855 aus, verwahrt sich gegen die Aufhebung der legislativen und administrativen Verbindung Holsteins und Schleswigs, berührt die Sprachverhältnisse Schleswigs, weil die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Theile der Monarchie und beschließende Versammlungen in den einzelnen Landestheilen für gemeinsame Angelegenheiten.

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Pluto" am 3. d. M. zu Triest eingetroffen.) Constantinopel, 26. Febr. Zwei Truppendetachements werden bei Sophia und Nissa concentrirt. Die Pfortencommissäre in Jassy und Bukarest sind hieher abgereis't. Der Finanzminister Mussa Safeti Pascha hat seine Entlassung gegeben. Prinz Alfred wird Ende März hier erwartet. Der russische Consul in Trapezunt hat wegen Verhaftung eines Rekrutirungsflüchtlings und angeblich russischen Unterthans die Verbindungen mit der Ortsbehörde unterbrochen. Alexander Dumas ist von Trapezunt hier eingetroffen. Der neue königl. preußische Gesandte v. Goltz hat seine Beglaubigungsschreiben überreicht. Terfik Effendi ist zum Obersten Rathe des Polizei-Rathes ernannt worden. Die Polizei verfolgt mit unermüdlichem Eifer die Spuren von Falschmünzern, die ihr verbrecherisches Handwerk forttreiben. Herr Edward Peters, derzeit Viceconsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist zum amerikanischen Consul in Trapezunt ernannt worden. Herr Katholicos, oberster Patriarch der armenischen Kirche, hatte die Ehre, dem Sultan vorgestellt zu werden und erhielt von ihm den Medschidje-Orden erster Klasse.

Smyrna, 26. Februar. Wegen verschiedener Beschwerden gegen den englischen Consul Bluet fand im englischen Consulate auf Weisung des englischen Ministeriums eine gerichtliche Untersuchung statt.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 4. März 1859.

Angekommen in Poller's Hotel: die Herren Gutsbesitzer: Graf Ignatz Bobrowski aus Porzba. Johann Tarnowski a. Chorzelów. Br. Kasimir Konopka a. Biskupice. Kamil Simoński a. Poremba.

Im Hotel de Dresde: Adalbert Brandis Gutsbes. aus Kalwarya.

Im Hotel de Saxe: die Herren Gutsbesitzer: Br. Josef Baum aus Kopytówka. Wilhelm Homolacz aus Ilkowice.

Im Hotel de Russie: Gf. Felix Romer, Gutsb. aus Inwald.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stefan Stojowski n. Czechówka. Johann Kochanowski n. Galizien.

---

die schnurgerade Landstraße nach Innsbruck ist sehr langweilig, wir suchen daher einen Stellwagen und machen dort Bekanntschaft mit irgend einem kernfesten Bäuerlein aus dem Unterland. So ein Stellwagen gleicht der Arche Noahs; wie sie allerlei Gethier, versammelt er allerlei Volk. Odysseus hätte sich gewiß seine langen Fahrten erspart und eben so viel Menschenkenntniß erworben, wenn er ein oder zwei Jahre als Kutscher auf dem Bock gesessen hätte.

Nach einer Stunde traben wir hurch den Franciskaner Bogen. Innsbruck, eine ganz modernisirte Stadt, zeigt wenig eigenthümliches, außer etwa an Markttagen, wo die Bauern mit ihren verschiedenen Trachten durch die Straßen wogen. Sein Gepräge ist bestimmt durch die zahlreiche Bureaukratie und Garnison. Wer Originalität, freilich nicht gerade angenehmer Art, zu sehen wünscht, den müßten wir in die Kothlacke geleiten, wo eine arme Bevölkerung von Arbeitern haust. Wir bleiben jedoch lieber im Garten beim Stern unter den schattigen Kastanienbäumen sitzen und erzählen den Bekannten am Tische von unserer glücklich vollendeten Fahrt.

Vermischtes.

** Alexander Manzoni ist, wie uns aus Mailand geschieben wird, auf's Neue schwer erkrankt.

** Aus Neapel ist in Triest die Nachricht von dem Schiffbruch des österr. Schooners „Dobri Poectach" bei Agosta eingetroffen. Das Schiff hatte nur eine Tragfähigkeit von 98 Tonnen und war auf der Reise von Triest nach Malta.

** Aus Böhmisch-Leipa wird gemeldet: Im nahegelegenen Wolfersdorf feierte am 23. v. M. die 82jährige Wittwe Th. A. ein gewiß sehr seltenes Famiiienfest. Sie versammelte nämlich an diesem Tage ihre noch lebenden zehn Kinder (4 Söhne und 6 Töchter) sammt Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern zu einem gemeinschaftlichen Mahle. Große Freude bereitete die Erinnerung, daß die alte Frau schon vor zwölf Jahren bei Gelegenheit der Primizfeier eines ihrer Enkel ein ähnliches Fest in der Absicht veranstaltet hatte, um vor ihrem Ende noch einmal alle ihre Kinder um sich versammelt zu sehen, und daß seither keines ihrer Kinder oder deren Gatten gestorben ist. Wie groß mußte die Freude der hochbetagten Frau sein, wenn sie einmal außer ihren Kindern auch ihre 58 Enkel, 23 Ur-Enkel und 1 Ur-Ur-Enkel, folglich an hundert Nachkommen zu gleicher Zeit um sich versammelt sehen konnte.

** Ein Gassenscandal ganz eigener Art wurde dieser Tage zur großen Belustigung der Straßenjungen in Preßburg verübt. Ein Haus am grünen Platze wurde nämlich in der Nacht am 27. v. M. zum großen Theile schwarz übertüncht, und dem Hauseigenthümer auch noch eine Rechnung über die gelieferte Arbeit mittelst Post zugeschickt. Gewiß eine eigenthümliche Rache!

** Am 18. v. M. saß in Breslau vor dem Schwurgerichte Graf August Hermann von Schlippenbach auf der Anklagebank. Er war beschuldigt, am 31. Dezember v. J. von seiner Gattin durch Androhung des Mordes ein Wechselaccept über 14.340 Thlr. erpreßt zu haben, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Das Verdict der Geschwornen lautete jedoch auf „nicht schuldig" und so mußte er vom Gerichtshofe freigesprochen und sofort aus der über ihn verhängt gewesenen Haft entlassen werden. Freunde erwarteten ihn mit einer Equipage und begrüßten ihn mit lauter Freude.

** [Ein Monument.] Mad. Deborah Pollack in Königsberg hatte bekanntlich vor einigen Jahren der deutsch-russischen Judengemeinde zu Jerusalem, in Palästina, den in der Nähe dieser Stadt belegenen heiligen Oelberg zum Geschenk gemacht. Jetzt hat die Gemeinde ihrer Wohlthäterin am Westende jenes Platzes ein kunstvolles Marmordenkmal gesetzt und dasselbe mit einer passenden hebräischen Inschrift versehen. Die dahin gehörigen Briefschaften nebst Zeichnungen sind der frommen Frau in diesen Tagen zugegangen.

** Die „Lutherveste" zu Koburg erhält im Laufe dieses Jahres, wie dem „Dresd. Journ." geschrieben wird, einen neuen Schmuck, indem auch der andere Thurm derselben in gleicher Weise theilweise umgebaut werden wird, wie dies bezüglich des einen Thurmes bereits früher geschehen ist. Der alte Dach ist von diesem Thurme schon abgenommen. Die bereits projektirte Restauration der Veste in den noch übrigen Baulichkeiten wird aber erst dann vollendet werden können, wenn die Strafanstalten, welche sich in den Hauptgebäuden befinden, entfernt sein werden, was nunmehr bald geschehen wird, da der Bau des neuen Correctionshauses zu Hassenberg noch im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden wird. Die Aussicht von dieser Veste, welche einen Umkreis von 60 Stunden beherrscht, ist bekanntlich eine der schönsten in Mitteldeutschland.

** Von dem bereits gemeldeten Schiffbruche des Dampfers, der den Dienst zwischen Dover und Calais hatte, wurden, wie jetzt von mehreren Seiten bestätigt wird, die Correspondenzen sowohl wie die Passagiere und Matrosen, mit Ausnahme dreier, gerettet. Der „Prinz Friedrich Wilhelm" traf, wie der „Indep. belge" aus Calais, 27. Februar, geschrieben wird, am nämlichen Tage, Nachts 1 Uhr, an den Hafendünen ein; das Schiff war bereits in dieselben eingelaufen, als ein heftiger Stoß des herrschenden Nordwindes dasselbe gegen den östlichen Damm warf. Der Stoß war so heftig, daß die Schiffswand auf der Backbord-Seite an vier Stellen Lecken bekam und die Maschine zu arbeiten aufhörte. Das Schiff trieb nun zurück und wäre etwa 150 Meter vom Ostdamme beinahe gescheitert. Sofort ward ein Boot von Bord ins Meer gelassen, das sechs Passagiere aufnahm, deren Ausschiffung ziemlich leicht von Statten ging. Leider war nicht die Möglichkeit vorhanden, den übrigen an Bord befindlichen Passagieren in derselben Weise Hilfe zu bieten. Die „Ondine," ein Dampfer derselben Gesellschaft, schleppte das Rettungsboot, welches außer dem Befehlshaber Menier von zwei französischen Lootsen und fünf englischen Matrosen besetzt war, an den „Prinz Friedrich Wilchelm;" aber die Passagiere stürzten zu rasch in das Boot; dieses schlug um und konnte nicht wieder flott gemacht werden, da sich die Schiffbrüchigen alle auf der einen Seite angeklammert hatten. Mehrere retteten sich nun durch Schwimmen, drei jedoch waren trotz aller Versuche der Aerzte Dournel und Garasse, die sofort an Ort und Stelle eilten, nicht wieder zum Leben zu bringen. Unter den Verunglückten befindet sich ein russischer Kourier (?) Die übrigen Passagiere wurden am Morgen gegen 11 Uhr nebst den Depeschen und dem Gepäck glücklich an's Land gebracht. Der Dampfer selbst, der zu den besten Schiffen der Gesellschaft gehört, hat schwere Beschädigungen erlitten, und man fürchtet, es werde kaum möglich sein, ihn wieder flott zu machen, wenn nicht der Nordsturm nachlasse oder der Wind eine andere Richtung nehme.

** „Mechanics Magazine" ein in London erschienenes Wochenblatt, gibt eine nähere Beschreibung der vielgenannten Armstrong-Kanone liefert, die Sachkennern um so erwünschter sein dürfte, als die englische Regierung sich bisher viel Mühe gegeben hat, das große Geheimniß für sich zu halten. Die Hauptsache scheint, dieser Beschreibung zufolge, darin zu liegen, daß das Geschützrohr vielfacher, als bisher geschehen war, gerillt ist, und daß die gegossene Kugel einen besonderen Bleiüberzug hat, wodurch sie sich beim Abfeuern dem Geschützrohre aufs genaueste anschmiegt. Eisenplatten soll dieses Geschütz, in der Größe, wie es bis jetzt anfertigt wurde, nicht durchdringen können.

** In Samsun (dem alten Amisus am Schwarzen Meere) hat vor kurzer Zeit eine Feuersbrunst große Verwüstungen ausgerichtet. Man schätzt den Schaden auf 6 Millionen Piaster (600,000 fl.)

Amtsblatt.

Z. 532. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (150. 3)

Zur Besetzung einer im Krakauer Verwaltungsgebiete in Erledigung gekommenen Kreis-Commissärs-Stelle III. Classe mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. in provisorischer Eigenschaft wird der Concurs bis 20. März 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre ordnungsmäßig instruirte Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem k. k. Landes-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 21. Februar 1859.

N. 532. **Ogłoszenie konkursu**

W celu obsadzenia opróżnionéj w Krakowskim okręgu administracyjnym prowizoryczněj posady komisarza obwodowego III. klasy z płacą 840 złr. m. austr. rocznie, rozpisuje się konkurs do dnia 20. Marca 1859.

Ubiegający się o tę posadę mają wnieść prosby swoje, przepisanemi dowodami zaopatrzone, w drodze przełożonéj Władzy swojéj do tutejszego c. k. Prezydyum krajowego.

Z c. k. Prezydyum Rządu krajowego.

Kraków, dnia 21. Lutego 1859.

N. 32024. **Kundmachung.** (163. 1—3)

Der k. k. mähr. Statthalterei.

Da die unterm 16. September v. J. verlautbarte Concursausschreibung zur Wiederbesetzung der an der k. k. Oberrealschule in Olmütz erledigten Lehrerstelle der deutschen und böhmischen Sprache ohne dem gewünschten Erfolg geblieben ist, so wird der Concurs für die Stelle neuerdings bis Ende April l. J. ausgeschrieben. Mit derselben ist ein Gehalt von 630 fl. das Vorrückungsrecht in 840 fl. östr. Währ. und der Anspruch auf die normalmäßigen Decennalzulagen von je 210 fl. österr. Währ. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten, besonders mit den Zeugnissen über die erlangte Lehrbefähigung aus der deutschen und böhmischen Sprache für Oberrealschulen, das zurückgelegte Probejahr und ihre allenfällige subsidiarische Verwendbarkeit belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis zu dem bezeichneten Termine anher vorzulegen.

Brünn, am 8. Februar 1859.

Pränumeration
auf das
Verordnungsblatt
für den
Dienstbereich des k. k. öst. Finanzministeriums.

Das seit dem Jahre 1854 bestehende, im k. k. Finanzministerium redigirte **Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. österr. Finanzministeriums** erscheint auch im Jahre 1859 in ungeänderter Form und Einrichtung, und wird nach Maßgabe des Zureichnisses und der Dringlichkeit des Materiales **wochentlich** ein-, nach Bedarf auch mehrmal unter Beigabe des in abgesonderter Nummerirung erscheinenden Concursblattes ausgegeben.

Dasselbe Blatt enthält außer den auch im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Bezuges alle wichtigen Normalentscheidungen und Erläuterungen in Angelegenheiten der **directen und indirecten Besteuerung, insbesondere im Zoll-, Verzehrungssteuer- und Gebührenbemessungsfache, des Münz- und Punzirungswesen und der Montanverwaltung-** und in einem eigenen Abschnitte unter der Rubrik, **„Personalnachrichten“** alle Auszeichnungen, Ernennungen und Beförderungen von Finanzbeamten.

Der letzten Nummer jedes Jahrganges wird ein chronologisches **Inhaltsverzeichniß,** dann ein nach Personen und Sachen geschiedener **Register** und ein Titelblatt beigegeben. Die **Concurs-Kundmachungen** aller im Bereiche der Finanzverwaltung erledigten Dienstplätze sind im Concursblatte enthalten.

Weiteres wird auch im Jahre 1859 unter dem Titel:

Foglio delle Ordinanze per i rami di amministrazioni del Ministero delle finanze austriaco,

eine im Finanzministerium redigirte Uebersetzung des Verordnungsblattes in italienischer Sprache ausgegeben, in welchem jedoch die Personalnachrichten nicht aufgenommen werden, und welchem auch kein Concursblatt beigegeben wird.

Pränumerationen auf das Veordnungsblatt und auf die italienische Uebersetzung desselben werden (ganz- oder halbjährig) bei der k. k. Zeitungs-Expedition in Wien und bei allen k. k. Postämtern in den Kronländern angenommen.

Pränumerationspreise für den ganzen Jahrgang in öst. Währ.:

Für die deutsche Ausgabe sammt Concursblatt: Für Wien 2 fl. 10 kr., für die Kronländer mit portofreier Zusendung 3 fl. 15 kr.

Für die italienische Ausgabe: Für Wien 1 fl. 40 kr., für die Kronländer mit portofreier Zusendung 2 fl. 10 kr.

Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind an die k. k. Zeitungs-Expedition in Wien (Stadt, alten Fleischmarkt, k. k. Postgebäude), und zwar **längstens innerhalb acht Tagen nach Empfang der nächsten Nummer** zu richten, in welchem Falle allein ein kostenfreier Ersatz geliefert wird.

Die **früheren Jahrgänge** können, so weit der Vorrath zureicht, aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Stadt, Singerstraße Nr. 913), und zwar die deutsche Ausgabe zu dem Preise von 2 fl. 10 kr., die italienische zu 1 fl. 20 kr. österr. Währ. bezogen werden. (149.2—3)

Ein Verkauf einzelner Nummern findet nicht statt.

N. 254. **Edict.** (156. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Liszki wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Hrn. Salomon Sare zu Półwsie, Zwierzyniec Nr. 1 wohnhaft, die Einleitung die Amortisirung des demselben angeblich in Verlust gerathenen Quittung dato 29. October 1856 Art. 21 ausgestellt vom k. k. Gefälls-Oberamte zu Krakau über sechs Stück National-Anlehens-Obligationen im Werthe von 590 fl. 24 kr. CM. dann 3. Stück galiz. Grundentlastungs-Obligationen im Werthe von 112 fl. 30 kr. zusammen 702 fl. 54 kr. bewilliget worden.

Es wird daher derjenige in dessen Besitz sich diese Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, seinen Besitz diesem Gerichte so gewiß binnen Einem Jahre anzuzeigen, widrigens die oberwähnte Urkunde für Null und nichtig erklärt werden würde.

Liszki, am 17. Februar 1859.

Z. 52. **Kundmachung.** (176. 3)

Wegen Lieferung von circa 12,000 Maß, à zu 5 Pfd. 25³/₈ Loth W. G. Osterdampfmehl für die hierortigen Israeliten, wovon 3000 Maß unentgeltlich für die Armen zu verabreichen sind, wird am 10. März l. J. eine Licitation um 3 Uhr Nachmittags in der hiesigen Comité-Kanzlei abgehalten werden. Das Vadium, welches zugleich als Caution zu dienen hat, beträgt 525 fl. östr. Währ.

Die Bedingnisse werden bei der Licitation kundgemacht, können aber stets während den Amtsstunden in der Comité-Kanzlei eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu anmit vorgeladen.

Vom israelit. Gemeinde-Comité zu

Krakau, den 2. März 1859.

Nr. 2692. **Concursausschreibung.** (164. 2—3)

Zu besetzen sind: zwei provisorischen Kassiersstellen bei der Landes-Haupt-Kasse in Krakau in der IX. Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlicher 945 und 840 fl. eventuel eine provisorische Kassa-Adjuncten-Stelle in der X. Diätenclasse mit jährlichen 840 fl. und eine prov. Official- oder Assistenten-Stelle — erstere mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., 630 fl. und 525 fl. — letztere mit 420 fl., 367 fl. 50 kr. und 315 fl.; sämmtliche Stellen, die Assistentenstelle ausgenommen, mit der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staats-Verrechnungs-Wissenschaft und den Kassavorschriften, dann der erforderlichen Sprachkenntnisse, bis 25. März l. J. bei der Landeshauptkasse in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 23. Februar 1859.

Nr. 1203. **Kundmachung.** (152. 3)

Das hohe k. k. Ministerium für Handels, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut Erlasses vom 8. Februar 1859 Zahl 2614—460 für das 1. Solar-Semester 1859 vom 15. Februar 1859 an das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

	in österr. Währ. fl.	kr.
in Nieder-Oesterreich	1	34
„ Ober-Oesterreich	1	14
„ Salzburg	1	24
„ Steiermark	1	30
„ Kärnthen	1	46
„ Böhmen	1	38
„ Mähren und Schlesien	1	26
„ Tirol und Vorarlberg	1	48
im Küstenlande	1	28
in Krain	1	24
„ Pesther Bezirke	1	18
„ Preßburger Bezirke	1	26
„ Oedenburger „	1	22
„ Kaschauer „	1	30
„ Großwardeiner	1	16
im Montan-Districte und im Zengger M. C. Bezirke	1	40
„ Ottochaner und Liccaner Regiments-Bezirke	1	30
„ Oguliner Regiments-Bezirke	1	74
„ übrigen croatisch-slavonischen Post-Bezirke mit	1	18
in der serbischen Voivodschaft und im Temeser Banate	1	18
„ Siebenbürgen	1	12
im Krakauer Regierungs-Bezirke	1	10
„ Lemberger „ „	—	98
„ Czernowitzer „ „	—	98

festgesetzt; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 20. Februar 1859.

N. 1203. **Obwieszczenie.**

Wysokie c. k. Ministeryum handlu, przemysłu i robót publicznych rozporządzeniem z dnia 8go Lutego 1859 do l. 2614—460 ustanowiło na 1sze półrocze 1859 od 15. Lutego 1859 począwszy następujące ceny jazdy pocztowéj od jednego konia i jednéj pojedyńczéj stacyi:

	Walutą aust. złr.	kr.
w Niższéj Austryi	1	34
„ Wyższéj Austryi	1	14
„ Salzburgu	1	24
„ Styryi	1	30
„ Karyntyi	1	46
„ Czechach	1	38
„ Morawii i Szląsku	1	26
„ Tyrolu i Vorarlbergu	1	48
„ Nadbrzeżu	1	28
„ Krainie	1	24
„ Okręgu Peszteńskim	1	18
„ „ Preszburgskim	1	26
„ „ Oedenburgskim	1	22
„ „ Koszyckim	1	30
„ „ Wielko-Warażdyńskim	1	16
„ dystryktach górniczym i Zenggskim	1	40
„ okręgu pułkowym Ottochańskim i Liccańskim	1	30
„ okręgu pułkowym Ogulińskim	1	74
„ innych horwacko-słowiańskich okręgach pocztowych	1	18
„ województwie Serbskim i banacie Temeskim	1	18
„ Siedmiogrodzie	1	12
„ okręgu rządowym Krakowskim	1	10
„ „ „ Lwowskim	—	98
„ „ „ Czerniowieckim		98

co się niniejszém podaje do publicznéj wiadomości.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 20. Lutego 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	328''' 69	+3'6	90	Ost schwach	trüb	Regen	+1'1	+4'0
	10	328' 22	4'0	90	Süd „	„	Nachm. Regen		
5		328' 73	2'7	93	„ „	„	Nebel am Horiz.		

Wiener-Börse-Bericht
vom 4. März.

Oeffentliche Schuld.
A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	74.10	74.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	71.10	71.25
dito. „ 4½% für 100 fl.	60.50	61.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	280.—	285.—
„ 1839 für 100 fl.	121.—	121.50
„ 1854 für 100 fl.	105.50	106.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.—	15.25

B. Der Kronländer.
Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	—.—	71.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	—.—	70.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	—.—	70.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	—.—	68.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	—.—	69.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	82.—	92.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	828.—	830.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	178.30	178.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	538.—	542.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1600.—	1602.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	229.—	229.20
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	108.50	109.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	147.—	148.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	86.—	87.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	64.—	65.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	425.—	428.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	245.—	250.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	92.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	84.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	99.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	80.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	94.—	94.15
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	70.50	71.50
Salm zu 40 „ „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „ „	37.—	37.50
Clary zu 40 „ „	35.50	35.75
St. Genois zu 40 „ „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.—	22.50
Waldstein zu 20 „ „	24.—	24.50
Keglevich zu 10 „ „	14.—	14.25

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	96.40	96.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	96.40	96.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	85.40	85.60
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	112.80	113.—
Paris, für 100 Franken 3%	44.70	44.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —40 Nkr.	5 fl. —42 Nkr.
Kronen	15 fl. —35 „	15 fl. —38 „
Napoleonsd'or	9 fl. —10 „	9 fl. —1[illegible] „
Ruff. Imperiale	9 fl. —30 „	9 fl. —32 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags. 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

N. 8017. **Edict.** (141. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird kundgemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Franz Łukasiewicz, Ignatz Łukasiewicz und Frau Emilie Stacherska zur Hereinbringung der, aus dem beim bestandenen Magistrate in Ropczyce, am 12. August 1852 Z. 450 geschlossenen gerichtlichen Vergleiche herrührenden Forderung pr. 1119 fl. und 181 fl. CM. sammt Interessen und Gerichtskosten, die öffentliche Feilbietung der der Frau Thekla Łukasiewicz geborne Siekierska laut Hpt.-Buch 5 Seite 47 Eig.-P. 13 gelegenen Realität im Executionswege im letzten Termine u. z. am 28. März 1859 Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreigerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser 4/5 Theile der Realität NC. 113/368 in Rzeszów wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitätsantheile im Betrage 14,422 fl. 44 4/5 kr. CM. oder 15143 fl. 90 kr. östr. Währ. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5 von 100 des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 723 fl. CM. oder 759 fl. 15 kr. östr. Währ. als Vadium, entweder im Baaren oder in Spaarkassabücheln oder in galiz. Pfandbriefen oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungs = Schuldverschreibungen sammt Coupons welche nach dem letzten aus der Krakauer Zeitung entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungs-Commission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Verwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietenden nach beendigten Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zufolge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den 3. Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der physische Besitz der erkauften Realitätsantheile auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitätsantheile von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
4. Binnen 90 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen, in soferne bezüglich derselben die im 5ten Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den erstandenen 4/5 Theilen der besagten Realität haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder den erübrigenden Rest desselben, in der im 4ten Absatze bestimmten Frist an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
6. Sobald der Meistbieter die 4. Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5. Absatze wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu den erstandenen 4/5 Theilen der in Rzeszów sub NC. 113/368 gelegenen Realität ausgestellt, und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden.
7. Diese 4/5 Realitätsatheilen werden in Pausch und Bogen veräußert und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang; es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratar befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
8. Die von 4/5 Realitätsantheilen zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitätsantheile in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitätsantheilen ebenfalls aus Eigenem zu entrichten, verpflichtet.
9. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen, besonders aber den im 3. und 4. Absatze bezeichneten nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitätsantheilen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitätsantheile auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
10. In diesem letzten Termine werden die 4/5 Realitätsantheile, im Falle nicht der Schätzungswerth oder über denselben geboten werden, auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anbot dem Meistbietenden hintangegeben werden.
11. Israeliten werden im Grunde des Hofdecretes vom 28. März 1805 Nr. 722 J. G. S. und der kais. Verordnung vom 2. October 1853 Nr. 190 R. G. B. von dieser Feilbietung ausgeschlossen.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile, die Hypothekargläubiger und der Miteingenthümer, ferner die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, so wie jene, welche später in das Grundbuch gelangten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Gerichtsadvocaten Jur. Dr. Reiner mit Substituirung des Hrn. Advocaten Jur. Rybicki zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 30. December 1858.

L. 8017. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie obwieszcza niniejszym, iż w skutek prośby Pana Franciszka Łukasiewicza, P. Ignacego Łukasiewicza i Pani Emilii Stacherskiéj na zaspokojenie summ 1119 złr. i 181 złr. m. k. z ugody sądowéj w byłym Magistracie Ropczyckim dnia 12. Sierpnia 1852 do L. 450 zawartéj wypływających, wraz z procentami i kosztami sporu, publiczna sprzedaż 4/5 części realności w Rzeszowie pod NC. 113/368 położonéj do P. Tekli z Siekierskich Łukasiewiczowéj jak ks. wł. 5 str. 47 l. wł. 13 należących w drodze egzekucyi w ostatnim terminie t. j. dn. 28. Marca 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem w tymże c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą zostanie:

1. Za cenę wywołania tych 4/5 części realności pod NC. 113/368 ustanawia się wartość szacunkową tychże części realności w ilości 14422 złr. 44 4/5 kr. m. k. czyli 15143 złr. 90 kr. austr. wal.
2. Mający chęć kupienia winien jest 5 od 100 ceny szacunkowéj t. j. ilość 723 złr. m. k. czyli 759 złr. 15 kr. wal. austr. jako wadium w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności, lub téż w listach zastawnych galic. towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj, lub indemnizacyjnych z kuponami, które to papiery podług ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane niebędą, przed rozpoczęciem licytacyi, do rąk licytacyjnéj komisyi złożyć, które to wadium najwięcéj ofiarującemu zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconem będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30, po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadyum, do składu sądowego złożyć, poczém kupicielowi bez żadnego nawet doniesienia fizyczne posiadanie nabytych części realności oddaném zostanie, a tenże od dnia oddania tychże części realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących 2 trzecich części ceny kupna procent po 5 od 100 do składu sądowego składać.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 90 skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w moc prawa przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami do składu sądowego złożyć o ile względem takowych wypadek w 5 ustępie przewidziany nie zajdzie.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie długi na kupionych 4/5 częściach realności rzeczonéj ciążące, którychby zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo też udowodnić, że je w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą tegoż kwotę w terminie w 4. ustępie oznaczonym do składu sądowego złożyć.
6. Skoro kupiciel 4 warunek licytacyi wypełni, lub się podług ustępu 5. wykaże, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionych 4/5 części realności pod NC. 113/368 w Rzeszowie położonéj i na żądanie swoje jako właściciel tychże zaintabulowanym zostanie, długi zaś wszelkie na tych częściach realności ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w składzie sądowym przeniesione.
7. Wzmiankowane te 4/5 części realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jakibądź ubytek; wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu o stanie długów na tych częściach realności ciążących, o wartości i objętości takowych części w urzędzie ksiąg gruntowych i registraturze sądowéj się przekonać.
8. Kupiciel obowiązany jest podatki i inne ciężary gruntowe z tych 4/5 części realności, od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi tych części realności tož samo z własnego uiścić.
9. Gdyby kupiciel powyższym warukom licytacyi, osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nie uczynił, na tenczas na żądanie każdego hypotekowanego wierzyciela, albo dłużnika na koszta i stratę kupiciela relicytacya tychże części realności w jednym tylko terminie rozpisana i na tymże takowe części realnosci także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
10. Na tym ostatnim terminie zostaną te 4/5 części realności, jeżeliby za cenę szacunkową, lub powyżéj takowéj sprzedane bydź niemogły, nawet poniżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę najwięcéj ofiarującemu sprzedane.
11. Izraelici są od téj licytacyi na mocy dekretu z 28. Marca 1805 Nr. 722 Zb. P. S. i ces. rozporządzenia z dnia 2. Października 1853 Nr. 190 Zb. U. S., wyłączeni.

O rozpisaniu tejże licytacyi tak obie strony, wierzyciele hypoteczni i współwłaściciele, jak i wierzyciele co do miejsca pobytu i życia niewiadomi, lub ci którzyby z swemi należytościami późniéj do ksiąg gruntowych weszli, albo wreszcie którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiekbądź przyczyny w należytym czasie doręczoną bydź niemogła przez ustanowionego z urzędu do przestrzegania ich praw kuratora w osobie P. Adwokata Dra. Reinera, z dodaniem zastępcy w osobie Pana Adwokata Dra. Rybickiego uwiadomieni zostają.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 30. Grudnia 1858.

Z. 905. jud. **Edict.** (157. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biała zugleich Real-Instanz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: es werden über erneuertes Ansuchen des löbl. k. k. Krakauer Landesgerichtes als Concursbehörde die in die Georg Thomkeschen Concursmassa in Lipnik bei Biala gehörigen Realitäten Nr. 7 und 250 neuerdings feilgeboten und hierwegen nachstehende Bedindungen vorausgelassen:

1. Diese Realitäten werden in dem Umfange, Grenzen, Bestandtheilen, Nutzungen, Lasten und Beschwerden der Veräußerungen unterzogen, wie es im hierseitigen Edict vom 8. Mai 1858 Z. 1402 ad a. und c. dann Punct 4 näher angegeben erscheint.
2. Die Verkaufstagfahrten sind in Hinsicht des Reals-Nr. 7 zum 6. April l. J. in Betreff jener Nr. 250 zum 7. April l. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei festgesetzt.
3. Solche werden nach Lage des Schätzungsactes von dato Biala 24. Juni 1857 Z. 2562 in Pausch und Bogen veräußert und sind hievon das Großhandlungs-Rosoglio-Liquer und Essigfabriks-Befugniß ferner sämmtliche in Haus-Nr. 7 befindlichen, wenn auch erd-mauer-nitt und nagelfesten zur Rosoglio-Liqueur- und Essigfabrik gehörigen Einrichtungsstücke Geräthschaften, Maschinen und sonstigen Beständen ausgeschlossen.
4. Zum Ausrufspreis wird der erhobene Schätzungswerth dieser Realen, nämlich: von Nr. 7 mit dem Betrag pr. 30047 fl. 41 kr. kr. CM. oder 31,550 fl. 6 kr. von Nr. 250 mit 8708 fl. 54 kr. CM. oder 9,143 fl. 95 kr. österr. Währ. angenommen und diese Realitäten bei diesen Terminen auch unter dem Schätzungswerth hintangegeben werden.
8. Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungswerthes und zwar, beim Reale Nr. 7: 3005 fl. CM. oder 3155 fl. österr. Währ., beim Reale Nr. 250: 871 fl. CM. oder 915 fl. öster. Währ. und zwar entweder im baaren Gelde, oder in k. k. österr. Staats = Schuldverschreibungen, oder auch in galizischen ständ. Pfandbriefen sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons nach dem Wiener Curse vom Tage der Feilbietung jedoch nicht über den Nominalwerth zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Dieses Vadium wird vom Meistbietenden zurückgehalten, den übrigen Mitbietenden aber nach dem Licitationsabschluß zurückgestellt werden.
6. Der Ersteher einer oder der andern Realität hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zur Kenntniß nehmenden gerichtlichen Bescheid des löbl. k. k. Krakaur Landesgerichts den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des etwa in Staats-Obligationen oder galizischen Pfandbriefen erlegten und in baares Geld umzuwechselnden Vadiums oder gegen Abzug des in baarem Gelde erlegten Vadiums an das hiesige k. k. Depositenamt im Baaren zu erlegen, und tritt mit diesem Tage, von welchem auch alle Gefahr, Steuern, Gemeide- und Grundlasten an ihm übergehen, in den physischen Besitz und Genuß der einen oder der andern erstandenen Realität ein, welche ihm ohne sein ferneres Ansuchen von der Concursverwaltung übergeben werden wird, an welche er bei dieser Uebergabe die in vorhinein entrichtete Assecuranz nach Verhältniß der Zeit des Besitzes zurückzustellen verpflichtet ist.
7. Binnen 45 Tagen nach Zustellung des obigen Bescheides hat der Ersteher den zweiten Drittheil und binnen weitere 30 Tagen den dritten Theil des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Tage des an ihm übergangenen physischen Besitzes der erstandenen Realität pro rata temporis & quanti an das obige k. k. Depositenamt baar zu erlegen.
8. Nach vollständig berichtigten Kaufschilling wird dem Ersteher die erstandene Realität ins Eigenthum eingeantwortet, derselbe über sein Ansuchen und auf Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, die ob dem Reale Nr. 7 noch haftende Last aus dem Grundbuch gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen.
9. Sollte der Ersteher eine dieser Feilbietungsbedigungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen der Concursmassaverwaltung oder auch nur eines Concursmassagläubigers die Relicitation dieser Realität ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers in einem einzigen oder in mehreren Terminen, unter denselben oder unter andern Bedingungen ausgeschrieben und nach Umständen um welch immer einen auch noch so niedrigen Anbot ohne irgend einer Einvernahme des contractbrüchigen Ersteher veräußert, und derselbe für allen daraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium und den etwa erlegten Kaufschillingsraten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen verantwortlich erklärt, der etwa erzielte höhere Meistbot wird zur Befriedigung der Concursgläubiger verwendet, ohne daß der wortbrüchige Ersteher hierauf einen Anspruch zu machen berechtiget sein wird.
10. Die Kosten der Ausschreibung und Abhaltung der Licitationen werden von der Concursmassa; dagegen jene von dem Licitationsacte und für die Eigenthumsübertragung an den Ersteher der Realität dem hohen Aerar zu entrichtenden Gebühren von dem Ersteher aus Eigenem getragen, ohne daß solche aus dem Erstehungspreise in Abschlag gebracht werden dürfen.
11. Da der Verkauf gerichtlich geschieht, wird dem Ersteher keine Eviction geleistet, noch für eine bestimmte Ausmaß oder Beschaffenheit der feilgebotenen Realität gehaftet, endlich
12. können der Schätzungsact und Grundbuchsextract dieser Realitäten in dießgerichtlicher Registratur eingesehen, oder in Abschrift genommen werden.

Biala, am 17. Februar 1859.

Nr. 905. **Edykt.**

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu oraz Instancyi realnéj w Biały, podaje się niniejszym do publicznéj wiadomości, iż w skutek powtórnéj rekwizycyi Prześwietnego c. k. Sądu krajowego Krakowskiego, jako Władzy konkursowéj, realności po Jerzym Thomke należące pod Nr. 7 i 250 w Lipniku przy mieście Biały położone, a w konkurs popadłe, na powtórną sprzedaż publicznéj licytacyi pod następującemi warunkami wystawione będą:

1. Te realności w tym samym rozmiarze, w granicach, z zabudowaniami, korzyściami i ciężarami zostaną wystawione na sprzedaż, jak w tutejszo-sądowym Edykcie z dnia 8. Maja 1858 do L. 1402 ad *a.* i *e.* tudzież w punkcie 4 szczegółowo jest wyłuszczone.
2. Termin sprzedaży realności Nr. 7 przeznacza się na dzień 6. Kwietnia r. b., a realności Nr. 250 na dzień 7. Kwietnia r. b.
3. Realności te według aktu szacunkowego z dn. 24. Czerwca 1857 do L. 2562 sprzedane zostaną ryczałtowo, z wyjątkiem prawa wyrobu rosolisu, likeru i octu, tudzież z wyjątkiem wszelkich w domu pod Nr. 7 znajdujących się, a do robienia rosolisu, likeru i octu należących narzędzi, sprzętów, maszyn i innych rzeczy, chociażby wmurowane, lub żelazem przymocowane były.
4. Cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa tych realności i to: za Nr. 7 kwotę pieniężną 30,047 złr. 41 kr. m. k. albo 31,550 złr. 6 kr. w. austr., za Nr. 250 kwotę pieniężną 8708 złr. 54 kr. m. k. albo 9143 złr. 95 kr. w. austr., a nawet realności te na powyższych terminach niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
5. Każdy licytujący jest winien przed rozpoczęciem licytacyi 10tą część ceny szacunkowéj, mianowicie: dotycznie realności Nr. 7, 3005 złr. m. k. albo 3155 złr. w. a., dotycznie realności Nr. 250, 871 złr. m. k. albo 915 złr. w. a., a to albo w gotówce, albo w c. k. austryackich obligacyach długu Państwa, lub téż w galicyjskich stanowych listach zastawnych wraz z kuponami i talonami do tych

należącemi według kursu wiedeńskiego na dniu licytacyi, wszelako nie wyżéj wartości ich nominalnéj na ręce komisyi złożyć. Wadyum nabywcy będzie zatrzymane, innym zaś współkupującym po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.

6. Nabywca jednéj albo drugiéj realności ma w przeciągu dni 14. po doręczeniu mu rezolucyi c. k. Sądu krajowego w Krakowie, akt licytacyi potwierdzającéj, trzecią część ceny kupna za odebraniem c. k. obligacyi Państwa, lub galicyjskich stanowych listów zastawnych, i złożeniem natomiast gotówki, albo téż za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego, do tutejszego c. k. depozytu złożyć w gotówce, poczém nabywca tegoż dnia obejmie nabytą realność w fizyczne posiadanie i używanie, zarazem i wszelkie niebezpieczeństwo, podatki, ciężary gminne i gruntowe, którato realność oddaną mu będzie ze strony administracyi konkursowéj nawet bez jego starania się, któréj winien będzie przy wstępie koszta assekuracyjne ze strony Administracyi konkursowéj z góry uiszczone, stosunkowo do czasu posiadania zwrócić.
7. W przeciągu 45 dni po doręczeniu mu rezolucyi powyższéj, winien nabywca drugą trzecią część, a w przeciągu dalszych dni 30tu resztującą trzecią część ceny kupna wraz z procentami 5 od sta od dnia posiadania fizycznego nabytéj realności pro rata temporis et quanti do tutejszego c. k. depozytu sądowego w gotówce złożyć.
8. Po spłaceniu całkowitéj ceny kupna, będzie nabywcy dekret własności nabytéj realności wydany, intabulacya tejże na żądanie i koszta jego uskuteczniona — zaś ten na realności pod Nr. 7 zahypotekowany ciężar z ksiąg hypotecznych wymazany i na cenę kupna przeniesiony będzie.
9. Gdyby nabywca któregokolwiek z tych warunkow niedopełnił, natenczas na odezwę administracyi konkursowéj rozpisaną będzie relicytacya i realność ta bez powtórnego oszacowania, na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy w jednym lub kilku terminach pod temi samemi, albo téż nowemi warunkami, a wedle okoliczności nawet poniżéj ceny szacunkowéj bez porozumienia się z nabywcą sprzedaną zostanie; nabywca zaś odpowiedzialnym będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody i koszta nietylko złożonem wadyum i spłaconemi ratami dotyczącemi ceny kupna, ale także wszelkim innym majątkiem swoim. Nadwyżka w tym razie uzyskana obrócona będzie na zaspokojenie wierzycieli konkursowych, do któréj nabywca niedotrzymujący ugody, żadnych praw sobie rościć niemoże.
10. Koszta licytacyi ponosić będzie masa konkursowa, nabywca zaś realności winien taxę stęplową téj realności wysokiemu Skarbowi bez potrącenia téjże w cenie kupna z własnych funduszów opłacić.
11. Z powodu, że sprzedaż w drodze sądowéj się odbędzie, niedaje się żadnéj ewikcyi i nie ręczy się ani za dokładny pomiar, albo inne własności sprzedającéj się realności.
12. Akt szacunkowy i wyciąg z ksiąg tabularnych może być w tutejszo-sądowym archiwie przejrzany, albo przez odpis wyjęty.

Biała, dnia 17. Lutego 1859.

Z. 29850. **Kundmachung.** (131. 3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Lancut, Rzeszower Kreises systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers, womit eine Besoldung v. 315 Gulden österr. Währ. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution sowie die Verbindlichkeit, sich auch zu den Conzepts- und Manipulations-Arbeiten beim Magistrate verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis Ende März 1859 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Lancuter Magistrate und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Lancuter Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 2. Februar 1859.

N. 17398. **Kundmachung.** (133. 3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel für das Jahr 1859 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und D. d. R. Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alojs Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Joseph Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Herman Askenazy, Adolf Geissler, Simeon Samelson, Leonhard Kucharski, Rudolph Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki und Joseph Schönborn, ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, endlich der Krakauer Magistrats-Rath Ladislaus v. Wisłocki.
2. Die Tarnower Advokaten und D. d. R.: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Joseph Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański uud Herman Rosenberg.
3. Die Rzeszower Advokaten und D. d. R.: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Kornell Lewicki.
4. Die Neu-Sandezer Advokaten und D. d. R.: Leo Bersohn, Dyonis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zajkowski; endlich
5. die Biała'er Advocaten und D. d. R.: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 18. Jänner 1859.

N. 17398. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd wyższy krajowy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy §. 214 Postępowania karnego Obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w Okręgu wyższego Sądu krajowego Krakowskiego na r. 1859 mianowanymi zostali:

1. Krakowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Felix Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maxymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Herman Askenazy, Adolf Geissler, Szymon Samelson, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław kawaler Biesiadecki i Józef Schönborn; tudzież Doktor prawa i c. k. Profesor Wszechnicy krakowskiéj Michał Koczyński, naostatek konsyliarz Magistratu krakowskiego Władysław Wisłocki.
2. Tarnowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabowski, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Felix Jarocki, Karol Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki i Kornel Lewicki.
4. Sandeccy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski; nakoniec
5. Adwokaci i Doktorowie prawa w Białéj PP. Edward Neusser i Wencel Karol Ehrler.

Kraków, dnia 18. Stycznia 1859.

Z. 103. **Edict.** (145. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Krzeszowice wird dem Michael Pilny, Thongrubenpächter zu Regulice, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, mittelst dieses Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben, Martin Podgórski Pfarrer aus Regulice wegen Aufhebung des Pachtvertrages vom 11. December 1856 über die der Regulicer Pfarrkirche gehörigen Thongruben c. s. c. unterm 17. Jänner 1859 Z. 103 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Bescheide vom 18. Februar 1859 Z. 103 in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 16. November 1858 Z. 213 R. G. B. zur summarischen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 31. März 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist, so wurde zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten Herr Reinhard Schinig, Bergbauunternehmer zu Chrzanów, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Gesetze über die summarischen Verfahren vom 2. December 1845 verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krzeszowice, am 18. Februar 1859.

L. 103. **Edykt.**

Z strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Krzeszowicach, podaje niniejszém do wiadomości Michałowi Pilny dzierżawcy kopalni glinki w Regulicach obecnie z pobytu niewiadomemu, iż P. Marcin Podgórski pleban w Regulicach przeciw niemu o zniesienie kontraktu względem dzierżawy kopalni glinki do kościoła w Regulicach należącéj, dnia 11. Grudnia 1856 zawartego c. s. c. dnia 17. Stycznia 1859 do L. 103 skargę wniósł, i o pomoc sądową prosił, z tego powodu w zastósowaniu się do rozporządzenia cesarskiego z dn. 16. Listopada 1858 Nr. 213 Dz. Pr. P. termin do sumarycznéj rozprawy na dzień 31. Marca 1859, godzinę 10tą przedpołudniem przeznaczony został.

Że zaś pobyt pozwanego jest niewiadomy — przeto do zastąpienia tegoż na jego koszta i niebezpieczeństwo, P. Reihard Schinig przedsiębiorca kopalń w Chrzanowie zamieszkały, kuratorem ustanowiony został, z którym wniesiona sprawa według przepisów o postępowaniu sumaryczném z dn. 3. Grudnia 1845 przedsięwziętą będzie.

Wzywa się więc pozwanego niniejszym Edyktem, ażeby w przeznaczonym czasie albo osobiście stanął, albo potrzebne sądowe dowody ustanowionemu zastępcy udzielił, lub téż innego zastępcę sobie obrał, i tutejszemu sądowi doniósł, i w ogólności wszystkich do obrony służących środków nie zaniedbał, inaczéj skutki przez zaniedbanie wynikłe, sam sobie przypisaćby musiał.

Krzeszowice, dnia 18. Lutego 1859.

Z. 5728. **Edict.** (154. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Namens des hohen Aerarars zur Befriedigung der Intabulationsgebühr pr. 5 fl. 38¾ kr. CM. sammt 5% seit 11. September 1853 laufenden Zinsen, dann der gegenwärtigen Einbringungskosten pr. 6 fl. 55 kr. öst. Währ. Die exekutive Feilbietung der auf Biczyce, Krasne, Trzetrzewina und Advocatie Trzetrzewina dom. 433 pag. 42 n. 97 on. für Johann Zaremba intabulirten Summe pr. 700 fl. CM. s. N. G. bewilliget worden, welche hiergerichts in drei Terminen und zwar am 7. April, 5. Mai und 9. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth pr. 1127 fl. 49 kr. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten, an Vadium 10% d. i. 112 fl. 40 kr. CM. in Baarem zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach der Licitation zurückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verbunden, die erste Kaufschillingshälfte, in welcher das Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen, die zweite binnen weiteren 60 Tagen vom Tage der Zustellung des die Feilbietung genehmigenden Bescheides gerichtlich zu erlegen.
4. Sobald der Bestbieter den Kaufpreis erlegt, wird ihm das Eigenthumsrecht, der fraglichen Summe ertheilt.
5. Sollte er hingegen den Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die frägliche Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine um jeden Preis veräußert werden, und das Vadium zu Gunsten des Gläubiger für verfallen erklärt.
6. Die Feilbiethung findet in drei Terminen statt, sollte die Summe in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird dieselbe im 3ten Termine um jeden Preis veräußert werden.
7. Der Tabularstand dieser Summe, kann aus dem Tabularextract in der hiergerichtlichen Registratur und aus der Landtafel ersehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 29. December 1858.

N. 5728. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki podaje niniejszém do wiadomości, iż w skutek prośby c. k. Prokuratury finansowéj w imieniu wysokiego Skarbu, w celu zaspokojenia należytości intabulacyjnéj w ilości 5 złr. 38¾ kr. m. k. wraz z 5% od dnia 11. Września 1853 liczyć się mającymi odsetkami i obecnemi kosztami egzekucyjnemi w ilości 6 złr. 55 kr. wal. austr. przyznanemi, sprzedaż przymusowa sumy 700 złr. z p. n. w stanie biernym dóbr Biczyce, Krasne, Trzetrzewina i wójtostwa Trzetrzewiny dom. 433 pag. 42 n. 97 on. na rzecz Pana Jana Zaremby zahypotekowanéj dozwoloną została, która to sprzedaż w trzech terminach, a mianowicie na dniu 7. Kwietnia, 5. Maja i 9. Czerwca 1859 każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następujacemi warunkami odbędzie się:

1. Cenę wywołania stanowić będzie wartość imienna powyższéj sumy w ilości 1127 złr. 49 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie, dziesiątą część ceny wywołania t. j. 112 złr. 40 kr. m. k. w gotowiźnie jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczony i innym, zaś współubiegającym się, zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Obowiązkiem najwięcéj ofiarującego będzie, piérwszą połowę ceny kupna, w którą zakład przez niego złożony wliczonym zostanie, w dniach 30tu, drugą zaś połowę téjże ceny kupna w dalszych dniach 60ciu po doręczeniu mu uchwały tutejszo-sądowéj czyn licytacyi do wiedzy sądowéj przyjmującéj do depozytu tutejszego sądu złożyć.
5. Jeżeliby zaś warunkom licytacyi, w którymkolwiekbądź ustępie tychże zadosyć nieuczynił, wówczas suma powyżéj wspomniana na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną, a zakład przez niego złożony na korzyść wierzycieli za przepadły uznanym zostanie.
6. Sprzedaż w trzech terminach odbywać się będzie, gdyby zaś suma licytacyi ulegająca w piérwszych dwóch terminach przynajmniéj za cenę wywołania niemogła być sprzedaną, wówczas w trzecim terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.
7. O stanie hipotecznym sumy téj z wyciągu tabularnego w registraturze sądu tutejszego, lub téż z tabuli krajowéj wiadomość powziąść można.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 29. Grudnia 1858.

Z. 517. **Edict.** (172. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden über Ansuchen der Fr. Thekla Otowska geborne Włyńska, Maria Firley geb. Włyńska und Karoline Włyńska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. August 1856 Z. 3763 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 40, 129 pag. 547, 361 liegende Gut Pstrągowa Antheil I., Bętkówka oder Bętkowska genannt, dem Xaver und Thekla Mostowskie Letzteren geborene Krasuska, dann der Thekla Otowska, Maria Firley und der Karoline Włyńska gehörig, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 6365 fl. 40 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert ihre Ansprüche längstens bis zum 30. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheilgten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Tarnów am 1. Februar 1859.

N. 426. **Edict.** (159. 1)

Peter Kubik aus Machów bewirbt sich um die Bewilligung mit seinem Eheweibe Hedvig geb. Tracz aus Ocice und seinen beiden Kindern Hedvig und Marianna nach dem Königreich Polen auszuwandern.

Allenfällige Forderungen an diese Leute sind innerhalb 90 Tagen von der ersten und einzigen Einschaltung dieses Edicts in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" hieramts anzumelden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Tarnobrzeg, am 22. März 1859.

N. 643. **Edict.** (169. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. November 1858 ohne Testament verstorbenen Hersch Reichwald, Lederhändler aus Rzeszów eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, selbe bis Ende Mai 1859 hiergerichts anzumelden und darzuthun, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 4. Februar 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.